

126. Jahrgang · Juli | August 2016

# Kompass

## Sicherheit durch S€PA



**FIRMENSERVICE DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG  
WELCHE DATEN SPEICHERT DIE KNAPPSCHAFT?  
KRANKENKASSE KNAPPSCHAFT ERWEITERT LEISTUNGEN**

## BLICKPUNKT

Europäischer Zahlungsverkehr – Rechtssicherheit durch SEPA  
Bestehende und innovative Zahlungsmodelle werden

**3** immer sicherer

## FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

Der Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung  
Angebote und Umsetzung bei der Deutschen Renten-

**16** versicherung Knappschaft-Bahn-See

CURT 2016

**20** Neue DVD Stand 1. Juli erhältlich

Datenübersicht nach § 286 SGB V

**20** und § 96 SGB XI

## BERICHTE UND INFORMATIONEN

**22** 54. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See

**27** Heinz-Günter Held zum Direktor ernannt

Rezension

**27** SGB XI – Soziale Pflegeversicherung

Veränderungen in den Organen der Deutschen

**28** Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung

**28** Knappschaft-Bahn-See

**29** Personalmeldungen

**31** Impressum

Titelbild:

Seit 2014 nutzen Wirtschaftsakteure und Verbraucher die neuen SEPA-Zahlverfahren. Neue Bestimmungen gewährleisten dabei jetzt europaweit mehr Sicherheit.

Foto: ©kotoyamagami - fotolia.com



MICHAELA MÜLLER

## Europäischer Zahlungsverkehr – Rechtssicherheit durch SEPA

Bestehende und innovative Zahlungsmodelle werden immer sicherer

Die Umstellung auf die neuen SEPA-Lastschrift- und Überweisungsverfahren erfolgte bereits im Jahr 2014. Seither nutzen praktisch alle Wirtschaftsakteure und Verbraucher die neuen SEPA-Zahlverfahren. Gleichwohl ist SEPA nach wie vor ein Thema. Sondervereinbarungen und neue Anpassungsvorhaben verändern die SEPA-Landschaft immer weiter. Auch für die Zukunft ergeben sich weitere Änderungen auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs. Explizit sei hier der Internethandel oder das „mobile“ Bezahlen durch Smartphones sowie Tablets genannt. In diesen Zahlungssegmenten sind ebenfalls neue Bestimmungen umzusetzen, um zukünftig mehr Sicherheit beim europaweiten Bezahlen gewährleisten zu können. Die geplanten Anpassungen führen im weiteren Verlauf zu sicheren Zahlungshandlungen, die weit über die SEPA-Landesgrenzen hinausgehen. Angesichts der beabsichtigten Änderungen fällt es den am Zahlungsverkehr Beteiligten jedoch zusehends schwerer, den Überblick zu behalten.

### Einleitung

Die rechtlichen Grundlagen zur Entwicklung eines europaweit bargeldlosen Zahlungsverkehrs nach den gleichen Bedingungen für alle teilnehmenden Länder finden sich gleichermaßen in der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD)<sup>1</sup> wieder. Sie gab den Startschuss zur Gestaltung des Pro-

jekts SEPA<sup>2</sup>. Für eine einheitliche Abwicklung des Zahlungsverkehrs waren sowohl die bestehenden programmtechnischen Verfahren, die organisatorischen Umsetzungen als auch die bisherigen geltenden gesetzlichen Regelungen zum Zahlungsverkehr in den einzelnen an SEPA teilnehmenden Ländern grundlegend an neue Stan-

dards anzupassen. Hierdurch erhielten alle SEPA-Länder neue Regularien zur Darstellung der Bankverbindungen, zur Einführung programmtechnischer Verfahren sowie zur zulässigen Nutzung des SEPA-Lastschrift- und Überweisungsverfahrens.<sup>3</sup>

Abb. 1: Aufbau der IBAN im SEPA-Raum

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
Land	Prüfziffern	Kontoidentifikation																															

Außerdem wurden für innereuropäische Zahlungsdienste mittels Verordnung Preise festgesetzt, um eine Kostengleichheit bei inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gewährleisten zu können.<sup>4</sup> Durch diese Standardisierungen dürfen Zahlungen in alle EU- und EWR-Staaten keine höheren Kosten verursachen als eine Zahlung im Inland, wenn sie die Kriterien des SEPA-Verfahrens erfüllen. Zur Umsetzung der einzelnen Richtlinien und Verordnungen gelten allerdings unterschiedliche Fristen, die von den einzelnen teilnehmenden Ländern zu beachten sind.

### Kontonummer und Bankleitzahl abgeschafft

Insgesamt 31 EU- und EWR-Länder sowie die Schweiz, San Marino und Monaco wenden beim Zahlungsverkehr aktuell die SEPA-Regularien an. Bis zum 31. Januar 2016 bestanden noch nationale Sonderregelungen in den teilnehmenden SEPA-Ländern, die bereits als Landeswährung den Euro verwenden. So waren sowohl die alte Kontonummer und Bankleitzahl für das SEPA-Überweisungsverfahren als auch bereits die gültige IBAN<sup>5</sup> und gegebenenfalls der BIC<sup>6</sup> nutzbar. Zum 1. Februar 2016 sind die zuvor genann-

ten Sonderregelungen entfallen, die eine Nutzung der alten Kontonummer und Bankleitzahl erlaubten. Es ist nun ausschließlich die IBAN und gegebenenfalls der BIC für SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften zu verwenden.<sup>7</sup>

Für Länder, die den Euro nicht als eigene Landeswährung nutzen, gilt eine verlängerte Umstellungsfrist bis zum 31. Oktober 2016.<sup>8</sup> Ab dem 1. November 2016 müssen auch diejenigen EU- und EWR-Länder SEPA verpflichtend anwenden, die den Euro nicht als Landeswährung verwenden. Die Schweiz, San Marino und Monaco sind weder EU- noch EWR-Länder und an diese Umstellungsfristen nicht gebunden. Diese Länder dürfen somit auch nach dem 31. Oktober 2016 ihre nationalen Systeme neben den SEPA-Angeboten vorhalten.

### Zahlung mit der IBAN sicher?

Die IBAN ist eine internationale Bankkontonummer. Sie setzt sich aus dem zweistelligen Länderkennzeichen, einer zweistelligen Prüfziffer (die sich nach einer festgelegten Formel berechnet) und in Deutschland aus einer anschließenden achtzehnstelligen Abfolge von Bankleitzahl und Kontonummer zusammen. Insgesamt hat die IBAN in Deutschland immer 22 Stellen; hat die Kontonummer insgesamt keine

zehn Ziffern, so sind die fehlenden Stellen vor der Kontonummer mit Nullen aufzufüllen. Ein Abgleich zwischen Kontoinhaber und der Kontonummer erfolgt nicht mehr.<sup>9</sup>

Die Überprüfbarkeit und der dadurch entstehende Sicherheitsgrad der IBAN ergeben sich im gesamten SEPA-Raum aus den drei Komponenten Land, Prüfziffern und Kontoidentifikation (vergleiche Abb. 1).

### Fehlerhafte Zahlungsausführung: Was tun?

Bei einem etwaigen „Zahlendreher“ innerhalb der IBAN, der in sich unschlüssig ist, erkennt das Kreditinstitut vor dem Auslösen des Überweisungsvorgangs, dass die jeweilige Zahlenabfolge nicht zur Prüfziffer passt und weist die Zahlung ab. Die Wahrscheinlichkeit ist nach Aussage des Bankenverbandes<sup>10</sup> sehr gering, dass aufgrund eines „Zahlendrehers“ eine andere gültige IBAN erkannt wird.

Wird jedoch eine tatsächlich existierende IBAN vorgegeben, führt das Kreditinstitut den Überweisungsvorgang aus. Erkennt der Auftraggeber der Überweisung die fehlerhafte IBAN sofort nach deren Ausführung, sollte er unverzüglich Kontakt mit dem Kreditinstitut aufnehmen. In den meisten Fällen ist die Buchung dann noch

durch das Kreditinstitut rückgängig zu machen, bevor diese buchungswirksam ausgeführt wird. Vereinzelt bieten Kreditinstitute bereits über das Online-Banking-Portal maschinelle Rückrufmöglichkeiten bei noch nicht gebuchten Überweisungsbelegen an. Nähere Informationen hierzu sind der Inkassovereinbarung des jeweiligen Kreditinstituts zu entnehmen. Ist die Überweisung allerdings bereits erfolgreich gebucht, sieht die Rückabwicklung anders aus. Zur automatischen Rückbuchung einer bereits gebuchten falschen Überweisung ist das Kreditinstitut nicht berechtigt.

In den Fällen einer tatsächlich ausgeführten Überweisung an einen falschen Kontoinhaber verbleibt nur die Möglichkeit, den Kontoinhaber dieser IBAN zu kontaktieren und um Rückzahlung zu bitten.<sup>11</sup> Das ausführende Kreditinstitut hat auf Antrag des Zahlungsauslösenden einen Nachforschungsantrag zu stellen, um die Adressdaten des anderen Kontoinhabers zu erhalten.<sup>12</sup> Gegebenenfalls ist die Rückerstattung zivilrechtlich einzufordern.

#### **Gebühren für Nachforschung**

Für Nachforschungsaufträge darf das Kreditinstitut keine Gebühren verlangen, wenn der Fehler bei dem eigenen Kreditinstitut oder der Empfängerbank liegt. Inwieweit das eigene Kreditinstitut Entgelte berechnen darf, wenn der Zahler für die fehlerhafte Überweisung selbst verantwortlich ist (beispielsweise durch die Angabe einer fehlerhaften IBAN), ist strittig. Eine pauschale Bearbeitungsgebühr bei Nachforschungsaufträgen ist nach einem erstinstanzlichen Urteil unzulässig, selbst wenn der Fehler beim Kunden lag.<sup>13</sup> Ein weiteres

Indiz für eine Kostenfreiheit bei einem Nachforschungsantrag ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert. Sinngemäß hat das Kreditinstitut bei Überweisungen dafür Sorge zu tragen, dass das Geld beim Empfänger ankommt.<sup>14</sup>

In der Praxis stellen Kreditinstitute allerdings häufig Entgelte für die Nachforschung in Rechnung, wenn kein Fehler der Bank vorliegt. Regelungen zur Kostenhöhe enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Kreditinstitute. In einem solchen Fall ist es sinnvoll, das Kreditinstitut auf die Rechtslage aufmerksam zu machen und Kostenfreiheit zu beanspruchen.

#### **Grenzüberschreitende Zahlungen**

Die Unterschiede zwischen der SEPA- und einer Auslandsüberweisung liegen in der Gebührenabrechnung, den Überweisungsfristen und in der generellen Kostenaufteilung bei grenzüberschreitenden Zahlungshandlungen.

#### **SEPA-Überweisung**

Die SEPA-Überweisung darf keine höheren Kosten als eine Inlandszahlung verursachen. Sofern ein Kreditinstitut keine gesonderten Gebühren für eine Inlandsüberweisung in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsieht, sind SEPA-Überweisungen in EU-Mitgliedsstaaten und in EWR-Staaten ebenfalls kostenlos durchzuführen. Sofern das Kreditinstitut Gebühren erhebt, muss es die Gebührenregelung „SHARE“ anwenden. Sie regelt, dass der Überweisende die Gebühren des Auftragslandes trägt und der Begünstigte die Gebühren im Empfängerland

übernimmt.<sup>15</sup> Durch diese Regelung wird der Überweisungsbetrag dem Konto ungekürzt gutgeschrieben, so dass die Kosten transparent sind.

Ein weiterer Vorteil der SEPA-Überweisung liegt in den kürzeren Überweisungsfristen. Denn auch hier sind die im Inland geltenden Überweisungsfristen ebenfalls bei grenzüberschreitenden Zahlungen anzuwenden. So beträgt eine SEPA-Überweisung einen bis maximal zwei Bankarbeitstage; ausschlaggebend hierfür ist, ob die Überweisung elektronisch oder papierhaft erstellt wurde. Der Tag der Auftragserteilung gilt hierbei als Fristbeginn, wenn dieser auf einen Bankarbeitstag fällt.<sup>16</sup> Andernfalls beginnt die Frist mit dem nächstfolgenden Bankarbeitstag. Beispiel: Wird auf einem Sonntag eine SEPA-Überweisung getätigt, beginnt der Fristverlauf an dem darauffolgenden Montag.

#### **Auslandszahlung**

Bei Auslandszahlungen fallen gesonderte Gebühren an, die je nach Kreditinstitut unterschiedlich hoch sein können. Die exakten Beträge ergeben sich im Regelfall aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts sowie der hierzu erlassenen Preis- und Leistungsverzeichnisse. Außerdem bestehen längere Überweisungsfristen. Diese können bis zu vier Bankarbeitstage erreichen. War eine Angabe beim Überweisungsvorgang fehlerhaft, kann sich die Rückbuchung noch darüber hinaus verlängern.

Damit eine Nutzung des SEPA-Überweisungsverfahrens in den EU- und EWR-Ländern – ungeachtet vorliegender Umstellungsfristen – möglich ist, sind bei einer SEPA-Überweisung stets

der Name und Vorname (bzw. Firma) des Begünstigten, die IBAN, die Zahlungsart „Euro“ und die Kostentragung „SHARE“ anzugeben. Zudem ist zu beachten, dass der Verwendungszweck einer Überweisung auf maximal 140 Zeichen begrenzt ist. Die Vorgabe des BIC ist für diese an SEPA teilnehmenden Länder entbehrlich. Die zurzeit bestehenden maximalen Höchstbeträge sind von SEPA nicht erfasst und haben weiterhin Bestand.<sup>17</sup> Für das SEPA-Überweisungsverfahren sind neue Zahlungsverkehrsvordrucke<sup>18</sup> maßgebend.

### Überweisungen außerhalb der EU oder des EWR

Ob die SEPA- oder Auslandsüberweisung bei Zahlungen in Länder außerhalb der EU oder des EWR zu verwenden ist, hängt von mehreren Faktoren ab. Es ist einerseits von Bedeutung, ob bei den Ländern außerhalb der EU und des EWR ebenfalls das SEPA-Verfahren zur Anwendung kommt und andererseits, inwieweit die EU-Preisverordnung in diesen Ländern wirksam ist. Entscheidend ist dies beispielsweise für die Schweiz, San Marino oder Monaco. Diese Länder befinden sich zwar außerhalb der EU und des EWR, nehmen aber am SEPA-Verfahren teil; dem Verfahren zur EU-Preisverordnung haben sie sich aber nicht angeschlossen.

Deshalb gilt eine Überweisung in diese Länder nicht automatisch als SEPA-Überweisung, sondern wird unter Umständen als Auslandsüberweisung gewertet. Dennoch gibt es Kreditinstitute, die ungeachtet der fehlenden Erklärung zur Beachtung der EU-Preisverordnung Zahlungen aus und in

diesen Ländern als SEPA-Überweisung anerkennen. Detaillierte Informationen ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Preis- und Leistungsverzeichnissen der einzelnen Kreditinstitute.

Für Überweisungen in die Schweiz, nach San Marino oder nach Monaco sind auch nach dem 31. Januar 2016 die Angabe der IBAN und des BIC erforderlich. Das gleiche gilt für alle übrigen „Nicht-SEPA-Länder“; auch hier ist die Angabe der IBAN und des BIC verpflichtend. Bei Überweisungen an „Nicht-SEPA-Länder“ sind die bisherigen Auslandsüberweisungen zu nutzen.

### Überweisung in Landeswährung

Vorsicht ist geboten bei grenzüberschreitenden Überweisungen in SEPA-Länder, wenn die Zahlung anstatt in „Euro“ in der jeweiligen Landeswährung erfolgen soll. In diesen Fällen gelten die SEPA-Bestimmungen nicht und es ist eine Auslandsüberweisung zu nutzen. Wird die jeweilige Landeswährung in „Euro“ umgerechnet, kann in diesen Fällen die SEPA-Überweisung trotzdem verwendet werden. Es empfiehlt sich vorher die Kosten einer Auslandsüberweisung mit denen einer SEPA-Überweisung zu vergleichen. Hierbei müssen die jeweils aktuellen Werteinheiten des Devisenkurses<sup>19</sup> berücksichtigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass es Länder gibt, die zwar den „Euro“ als Landeswährung haben, jedoch nicht am SEPA-Verfahren teilnehmen. Betroffen hiervon ist beispielsweise der Vatikanstaat. In diesem Fall ist eine Auslandsüberweisung auszustellen, da die SEPA-Regularien keine Anwendung finden. Eine detaillierte Aufstellung

aller Staaten des europäischen Raums mit der Angabe, ob ein Land an SEPA und der EU-Preisverordnung teilnimmt, enthält die Abb. 2.

### Sicherheit im SEPA-Lastschriftverfahren

Durch SEPA ist ein grenzüberschreitender Lastschrifteinzug in 34 Ländern möglich. Beim Lastschriftverfahren ergaben sich ebenfalls zum 1. Februar 2016 Änderungen. Da die Angabe des BIC in allen EU-Mitgliedsstaaten und in den EWR-Staaten entfallen ist, ist der BIC kein Pflichtfeld mehr auf dem Lastschriftmandat. Dies gilt auch für das inländische Lastschriftverfahren. Dadurch wird das Ausfüllen des Lastschriftmandats für den Verbraucher erleichtert.

### Ausnahmen

Eine Ausnahme bilden hier die Länder außerhalb der EU und des EWR (beispielsweise Schweiz, San Marino und Monaco). Für diese Länder gilt gleichlautend wie beim SEPA-Überweisungsverfahren, dass der BIC für ein Lastschriftverfahren verpflichtend anzugeben ist. Ein Lastschrifteinzug mit und zwischen „Nicht-SEPA-Ländern“ ist nicht möglich. Voraussetzung zur Durchführung des Lastschriftverfahrens zwischen Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger ist die Erteilung eines gültigen Lastschriftmandats. Hierfür gibt es im SEPA-Verfahren zwei Möglichkeiten; entweder das Basislastschrift- oder das Firmenlastschriftverfahren.

### Basislastschriftverfahren

Das Basislastschriftverfahren ist für Privatkunden und Unternehmen vorgesehen. Damit der Zahlungs-

Abb. 2: Übersicht über den Europäischen Raum

Land / Gebiete	Währung	Währungs-Code	IBAN/BIC-ISO-Code	IBAN-Länge	Teilnahme an SEPA?	Beteiligung an der EU-Preisverordnung?
Alandinseln	Euro	EUR	FI	18 Stellen	Ja	Ja
Albanien	Albanischer Lek	ALL	AL	28 Stellen	Nein	Nein
Andorra	Euro	EUR	AD	24 Stellen	Nein	Nein
Belgien	Euro	EUR	BE	16 Stellen	Ja	Ja
Bosnien und Herzegowina	Konvertible Mark	BAM	BA	20 Stellen	Nein	Nein
Bouvetinsel	Norwegische Krone	NOK	--	--	Nein	Nein
Bulgarien	Bulgarischer Lew	BGN	BG	22 Stellen	Ja	Ja
Dänemark	Dänische Krone	DKK	DK	18 Stellen	Ja	Ja
Deutschland	Euro	EUR	DE	22 Stellen	Ja	Ja
Estland	Euro	EUR	EE	20 Stellen	Ja	Ja
Färöer	Dänische Krone	DKK	FO	18 Stellen	Nein	Nein
Finnland	Euro	EUR	FI	18 Stellen	Ja	Ja
Frankreich	Euro	EUR	FR	27 Stellen	Ja	Ja
Französische Süd- und Antarktisgebiete*	Euro	EUR	TR/FR	27 Stellen	Nein	Nein
Französisch-Guayana*	Euro	EUR	GF/FR	27 Stellen	Ja	Ja
Französisch-Polynesien*	CFP-Franc	XPF	PF/FR	27 Stellen	Nein	Nein
Gibraltar	Gibraltar Pfund	GIP	GI	23 Stellen	Ja	Ja
Griechenland	Euro	EUR	GR	27 Stellen	Ja	Ja
Grönland	Dänische Krone	DKK	GL	18 Stellen	Nein	Nein
Guadeloupe*	Euro	EUR	GP/FR	27 Stellen	Ja	Ja
Guernsey*	Guernsey-Pfund	GBP	GB/FR/GG	27 Stellen	Ja	Ja
Irland	Euro	EUR	IE	22 Stellen	Ja	Ja
Island	Isländische Krone	ISK	IS	26 Stellen	Ja	Ja
Italien	Euro	EUR	IT	27 Stellen	Ja	Ja
Jersey*	Jersey-Pfund	GBP	GB/FR/ JE	27 Stellen	Ja	Ja
Kosovo	Euro	EUR	XK	20 Stellen	Nein	Nein
Kroatien	Kroatische Kuna	HRK	HR	21 Stellen	Ja	Ja
Lettland	Lettischer Lats	LVL	LV	21 Stellen	Ja	Ja
Liechtenstein	Schweizer Franken	CHF	LI	21 Stellen	Ja	Ja
Litauen	Litauischer Litas	LTL	LT	20 Stellen	Ja	Ja
Luxemburg	Euro	EUR	LU	20 Stellen	Ja	Ja
Malta	Euro	EUR	MT	31 Stellen	Ja	Ja
Isle of Man	Isle-of-Man-Pfund	GBP	GB/IM	22 Stellen	Ja	Ja

Land / Gebiete	Währung	Währungs-Code	IBAN/BIC-ISO-Code	IBAN-Länge	Teilnahme an SEPA?	Beteiligung an der EU-Preisverordnung?
Martinique*	Euro	EUR	MG/FR MQ/FR	27 Stellen	Ja	Ja
Mayotte*	Euro	EUR	YT/FR	27 Stellen	Ja	Ja
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	Mazedonischer Denar	MKD	MK	19 Stellen	Nein	Nein
Monaco	Euro	EUR	MC	27 Stellen	Ja	Nein
Montenegro	Euro	EUR	ME	22 Stellen	Nein	Nein
Neukaledonien*	CFP-Franc	XPF	NC/FR	27 Stellen	Nein	Nein
Niederlande	Euro	EUR	NL	18 Stellen	Ja	Ja
Norwegen	Norwegische Krone	NOK	NO	15 Stellen	Ja	Ja
Österreich	Euro	EUR	AT	20 Stellen	Ja	Ja
Polen	Polnischer Zloty	PLN	PL	28 Stellen	Ja	Ja
Portugal (einschließlich Azoren und Madeira)	Euro	EUR	PT	25 Stellen	Ja	Ja
Réunion*	Euro	EUR	RE/FR	27 Stellen	Ja	Ja
Rumänien	Rumänischer Leu	RON	RO	24 Stellen	Ja	Ja
Russische Föderation	Russischer Rubel	RUB	--	--	Nein	Nein
San Marino	Euro	EUR	SM	27 Stellen	Ja	Nein
Schweden	Schwedische Krone	SEK	SE	24 Stellen	Ja	Ja
Schweiz	Schweizer Franken	CHF	CH	21 Stellen	Ja	Nein
Serbien	Serbischer Dinar	RSD	RS	22 Stellen	Nein	Nein
Slowakei	Euro	EUR	SK	24 Stellen	Ja	Ja
Slowenien	Euro	EUR	SI	19 Stellen	Ja	Ja
Spanien (einschließlich Ceuta, Melilla und den Kanaren)	Euro	EUR	ES	24 Stellen	Ja	Ja
Spitzbergen (Svalbard und Jan Mayen)	Norwegische Krone	NOK	--	--	Nein	Nein
Saint Barthélemy*	Euro	EUR	BL/FR	27 Stellen	Ja	Ja
Saint Martin (französischer Teil)*	Euro	EUR	MF/FR	27 Stellen	Ja	Ja
Saint Pierre und Miquelon*	Euro	EUR	PM/FR	27 Stellen	Ja	Nein
Tschechische Republik	Tschechische Krone	CZK	CZ	24 Stellen	Ja	Ja
Türkei	Türkische Lira	TRY	TR	26 Stellen	Nein	Nein
Ukraine	Hrywnja	UAH	--	--	Nein	Nein
Ungarn	Ungarischer Forint	HUF	HU	28 Stellen	Ja	Ja
Vereinigtes Königreich Großbritannien <sup>53</sup> und Nordirland	Britisches Pfund, Sterling	GBP	GB/IE	22 Stellen	Ja	Ja
Vatikanstadt	Euro	EUR	--	--	Nein	Nein
Wallis und Futuna*	CFP-Franc	XPF	WF/FR	27 Stellen	Nein	Nein
Weißrussland	Weißrussischer Rubel	BYR	--	--	Nein	Nein
Zypern	Euro	EUR	CY	28 Stellen	Ja	Ja

\*Die Ländercodes aus IBAN und BIC müssen nicht übereinstimmen, es kann auch jeweils „FR“ verwendet werden.

empfänger dieses Verfahren nutzen kann, muss ihn der Zahlungspflichtige hierzu schriftlich mittels Lastschriftmandat ermächtigen. Ein gültiger Lastschrifteinzug kann acht Wochen ohne Angabe von Gründen zurückgerufen werden.<sup>20</sup>

### **Firmenlastschriftverfahren**

Das Firmenlastschriftverfahren ist ausschließlich zwischen „Nicht-Privatpersonen“ (Unternehmen) zugelassen. Das hierzu erforderliche Lastschriftmandat ist beim Kreditinstitut schriftlich zu hinterlegen. Bei diesem Verfahren besteht die Möglichkeit des Rückrufs einer gültigen Lastschrift nicht, so dass der Zahlungsempfänger vor unvorhersehbaren Liquiditätsabflüssen auf seinem Bankkonto geschützt ist.<sup>21</sup>

Bei beiden Lastschriftvarianten ist der Lastschrifteinzug vor der tatsächlichen Abbuchung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Dies entspricht einer Vorankündigung des Lastschrifteinzugs und enthält mindestens die Angaben des genauen Fälligkeitstags und des Abbuchungsbetrags.<sup>22</sup> Eine fehlende oder fehlerhafte Vorankündigung hat allerdings keine Auswirkungen auf das Lastschriftmandat; dies behält weiterhin seine Gültigkeit.

### **Merkmale eines gültigen Lastschriftmandats**

Die Gültigkeit des Lastschriftmandats ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. Es ist beispielsweise festzulegen, ob das Lastschriftmandat für einen einmaligen oder laufenden Lastschrifteinzug gelten soll. Sollte hierzu keine gesonderte Aussage im Last-

schriftmandat aufgeführt sein, gilt das Lastschriftmandat zeitlich unbegrenzt für laufende Lastschrifteinzüge bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen. Wird jedoch binnen 36 Monaten seit dem letzten Lastschrifteinzug keine Folgelastschrift eingereicht, verfällt das Lastschriftmandat. Nach Ablauf dieser Frist ist für anschließend durchzuführende Lastschrifteinzüge ein neues Lastschriftmandat durch den Zahlungsempfänger einzuholen.

Die grafische Gestaltung des Lastschriftmandats ist zwar nicht festgelegt, aber die aufzuführenden Bestandteile. Danach sind neben einem festgelegten Standardtext<sup>23</sup> die Adressdaten und die Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID)<sup>24</sup> des Zahlungsempfängers sowie die Adressdaten, die IBAN, gegebenenfalls der BIC, die Unterschrift, das Datum sowie die Mandatsreferenznummer<sup>25</sup> des Zahlungspflichtigen im Lastschriftmandat einzutragen. Diese Daten sind bei jedem Lastschrifteinzug auf dem Kontoauszug ersichtlich. Somit lässt sich jedes Lastschriftmandat europaweit nachvollziehen. Sollten Pflichtangaben fehlen, liegt ein ungültiges Lastschriftmandat vor.

### **Vorsicht geboten**

Vorsicht sollten Privatpersonen walten lassen, die zur Entgegennahme von Zahlungen das Lastschriftverfahren nutzen wollen. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn ein Verbraucher eine privat genutzte Ferienwohnung an einen Feriengast privat vermietet und der vereinbarte Mietpreis im Lastschriftverfahren einbehalten werden soll. Das SEPA-Verfahren sieht bei der Ausstellung eines gültigen Last-

schriftmandats keinerlei Unterschiede zwischen den einzelnen Wirtschaftsakteuren vor. Jeder Lastschriftempfänger muss ein gültiges Lastschriftmandat einholen. Das bedeutet, dass beispielsweise auch Privatpersonen zur Durchführung eines gültigen Lastschrifteinzugs eine Gläubiger-ID verwenden müssen.

Die Gläubiger-ID ist bei der Deutschen Bundesbank zu beantragen. Hierbei ist auch darauf zu achten, ob die Gläubiger-ID für eine einzelne Person oder für ein Ehepaar beantragt werden soll. Nähere Auskünfte hierzu gibt die Deutsche Bundesbank. Bereits das Fehlen einer Pflichtangabe auf dem SEPA-Lastschriftmandat – wie die fehlende Angabe der Gläubiger-ID – führt zu dessen Ungültigkeit und den daraus resultierenden Rechtsfolgen.

### **Warum ist die Gültigkeit wichtig?**

Ein Lastschrifteinzug, der trotz eines ungültigen Lastschriftmandats erfolgt, kann Nachteile für den Zahlungsempfänger haben. Für unbefugte Lastschrifteinzüge geht der durch das SEPA-Verfahren eingebrachte Verbraucherschutz viel weiter als beim vorherigen nationalen Verfahren. Sowohl beim Basis- als auch beim Firmenlastschriftverfahren besteht das Recht, einem Lastschrifteinzug binnen 13 Monaten zu widersprechen, wenn das Lastschriftmandat fehlerhaft oder gar nicht erteilt wurde.

Sofern ein unbefugter Lastschrifteinzug erst nach Ablauf von acht Wochen nach der Abbuchung erkannt wird, ist unverzüglich Kontakt zu dem Kreditinstitut aufzunehmen, um die Rückgabe des Lastschrifteinzugs zu

veranlassen. Zur Beweissicherung wird dann, je nachdem ob es sich um ein Basis- oder Firmenlastschriftverfahren handelt, entweder der Zahlungsempfänger oder das Kreditinstitut zur Vorlage des Lastschriftmandats angehalten. Es ist verpflichtend, das vorliegende Lastschriftmandat innerhalb kürzester Zeit vorzuzeigen. Die detaillierten Fristen zur Vorlage des Lastschriftmandats sind in den Inkassovereinbarungen der jeweiligen Kreditinstitute enthalten. Kann der Zahlungsempfänger oder das Kreditinstitut kein gültiges Lastschriftmandat vorweisen, sind fehlerhafte Lastschriften bis zu 13 Monate nach der Abbuchung dem Lastschriftzahler wieder gutzuschreiben.

Der Nachforschungsdienst und die Rückgabe der Lastschriften können unter Umständen mit Kosten verbunden sein, deren Höhe sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts sowie den hierzu erlassenen Preis- und Leistungsverzeichnissen ergibt. Wenn bei der Überprüfung jedoch festgestellt wird, dass ein gültiges Lastschriftmandat vorliegt, können Beträge, deren Einzug länger als acht Wochen zurückliegt, zugunsten des Lastschriftzahlers nicht mehr rückwirkend gutgeschrieben werden.

Spätestens also zu Beginn der neunten Woche nach Abbuchung sind Lastschriftempfänger mit einem gültigen Lastschriftmandat vor unvorhergesehenen Rückbuchungen ihrer Schuldner geschützt.

### Elektronische Girokartenzahlung und SEPA

Die Zahlung durch das ehemalige „ELV-Lastschriftverfahren“<sup>26</sup>, also das Bezahlen mit der Girokarte (ehemals ec-Karte), stellte einen Lastschrifteinzug dar und war ebenfalls auf das SEPA-Verfahren anzupassen. Weiterhin waren die gesetzlichen Anforderungen zur Verwendung der IBAN und zur Nutzung des ISO 20022-Formates<sup>27</sup> für Lastschriften in das SEPA-Verfahren umzusetzen. Die Bereitstellung des DTAUS<sup>28</sup> wurde gänzlich abgeschafft und die Girokartenzahlung zum 1. Februar 2016 auf das SEPA-Basislastschriftverfahren umgestellt.<sup>29</sup>

Bei Zahlung mit der neuen Girokarte gibt es weiterhin zwei Zahlvarianten. Einerseits ist die Zahlung per Unterschrift und andererseits per PIN-Kennung zu bestätigen. Die Zahlungsvariante legt der Händler beziehungsweise der Dienstleister fest. Der Unterschied bei den beiden Zahlungsvarianten liegt darin, dass bei der PIN-Zahlung eine elektronische Verbindung zum Kreditinstitut des Kunden aufgebaut und innerhalb von Sekunden geprüft wird, ob das Bankkonto gedeckt ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Zahlung abgewiesen. Für den Händler beziehungsweise Dienstleister bedeutet das Verfahren mit der PIN-Kennung generellen Schutz vor einem Zahlungsausfall. Pro Transaktion muss der Händler beziehungsweise Dienstleister für diese Zahlungsvariante jedoch eine bestimmte Gebühr entrichten.

### Zahlung mit „PIN“

Zahlungsvorgänge, die durch eine PIN-Eingabe zu bestätigen sind, unterliegen nach Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe c der SEPA-Verordnung explizit nicht den

SEPA-Regularien, da dieses Zahlungsinstrument bereits europaweit als zuverlässiges gesichertes Zahlungsmodell gilt. Zahlungsabwicklungen mit einer PIN-Eingabe bleiben von der SEPA-Umstellung insofern unberührt, so dass hierfür kein gültiges Basislastschriftmandat auszustellen ist. Durch die Verwendung der PIN ist die Identität des Kontoinhabers ausreichend geschützt.

Anders sieht es bei ungerechtfertigten Zahlungsabbuchungen aus; hier kann der Kontoinhaber grundsätzlich die unzulässigen Zahlungen zurückfordern. Sollte jedoch die PIN-Kennung unzulässig verwendet worden sein, kann grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Die Beweislast, dass ihm keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, liegt bei dem Kontoinhaber selbst.<sup>30</sup>

### Zahlung mit „Unterschrift“

Wird die Zahlung mit der Unterschrift bestätigt, erfolgt vorab keine Bonitätsprüfung. Liegt kein ausreichendes Guthaben vor, kann das Kreditinstitut die Einlösung der Lastschrift verweigern. Die Zahlungshandlung mittels Unterschriftenbestätigung wird im Lastschriftverfahren durchgeführt. Da für diese Girokartenzahlung lediglich die Identifizierung mittels Unterschriftenbestätigung erfolgt, ist ein SEPA-Basislastschriftmandat auszustellen. Das bedeutet, dass bei einer elektronischen Girokartenzahlung ein achtwöchiges Rückrufrecht (zum Beispiel bei Sachmängeln) möglich ist. Weiterhin entsteht ein 13-monatiges Rückrufrecht, wenn kein Basislastschriftmandat erteilt wurde oder wesentliche Merkmale des Basislastschriftmandats fehlen, wie

beispielsweise die Gläubiger-ID oder die Mandatsreferenznummer.

### „Online-Einkäufe“

Bei „Online-Einkäufen“ im Internet ist die Sachlage identisch. Internetlastschriftmandate sind durch SEPA grundsätzlich ausgeschlossen. Jedoch sind die derzeit verbreiteten Verfahren in der Regel nicht ausreichend, um die SEPA-Regularien zu erfüllen (beispielsweise ist „ein bloßes Anklicken“ zur Genehmigung des Lastschrifteinzugs nicht ausreichend). Hier fehlt das wesentliche Merkmal „die eigenhändige Unterschrift“. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, die Zahlung bis zu 13 Monate nach der Abbuchung zurückzubuchen. Gültige E-Mandate<sup>33</sup> können zurzeit noch nicht angeboten werden.

### Rücklastschrift selbst angeregt

Es ist jedoch Vorsicht geboten bei der selbst angestoßenen Durchführung von Rücklastschriften, wenn für die Zahlungshandlung die Girokarte verwendet wurde. In diesen Fällen entstehen Kosten für die Rückgabe der Lastschrift und gegebenenfalls weitere Bearbeitungsgebühren, die der Zahlungsempfänger vom Lastschriftrückgeber zurückfordern kann. Im Detail bedeutet das Folgendes: Die gesamten Gebühren für eine Rücklastschrift setzen sich aus mehreren Einzelforderungen zusammen. Zunächst stellt das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen der ersten Inkassostelle ein Entgelt in Rechnung.<sup>32</sup> Diese Inkassostelle berechnet dem Lastschrifteinreicher eine gesonderte Gebühr gemäß des Preis- und Leistungsverzeichnisses und bucht diese Beträge – im Regelfall zusammen mit dem Betrag der Rücklastschrift – in einer Summe vom Bankkonto des Lastschrifteinreichers

ab. Dieser muss also zunächst beide genannten Positionen bezahlen. Im Folgenden kann er einen erneuten Lastschrifteinzug veranlassen. Alternativ kann er auch eine Mahnung oder eine Klärung des Sachverhalts anstoßen. Wenn der Zahlungspflichtige die Rücklastschrift zu verantworten hat, können ihm diese Kosten als Schadenersatzforderung nach § 280 BGB aus Vertragspflichtverletzung in Rechnung gestellt werden.

Das eigene Kreditinstitut darf allerdings keine pauschalen Gebühren für die durchgeführte Rücklastschrift vom Zahlungspflichtigen erheben.<sup>33</sup> Die Höhe der zunächst dem Zahlungsempfänger in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren fallen je nach Kreditinstitut beziehungsweise Zahlungsdienstleister unterschiedlich aus und sind den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Händlers oder Dienstleisters zu entnehmen.

Möglich ist auch, dass die Girokarte bis zur Tilgung der Forderung gesperrt wird. Der betroffene Händler oder Dienstleister hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Forderung durch seinen Netzbetreiber<sup>34</sup> einziehen zu lassen. Hierdurch können gegebenenfalls weitere Kosten entstehen. Sofern eine Rücklastschrift erfolgte, sollte unverzüglich Kontakt mit dem beteiligten Händler beziehungsweise Dienstleister aufgenommen werden, um einerseits die Sachlage zu klären und andererseits weitere Kosten zu vermeiden.

### Rücklastschrift mangels Kontendeckung

Verweigert das eigene Kreditinstitut die Einlösung von Lastschriften (oder auch Überweisungen), weil das Konto

nicht gedeckt ist, darf es hierfür keine Gebühren verlangen; dies gilt auch für die Benachrichtigung über die Nichtausführung.<sup>35</sup> Ebenfalls dürfen bei einem berechtigten, aber misslungenen Lastschrifteinzugsversuch nur die tatsächlichen Kosten für eine Rücklastschrift (zuzüglich etwaiger Säumniszuschläge und Mahngebühren) berechnet werden. Sofern überhöhte Forderungen geltend gemacht werden, sollte der Gebühr für die Rücklastschrift schriftlich widersprochen und der Händler oder Dienstleister dazu aufgefordert werden, die tatsächlich entstandenen Kosten darzulegen und den Betrag entsprechend zu begrenzen.<sup>36</sup>

### Elektronische Kreditkartenzahlung und SEPA

Ab dem 30. Oktober 2015 sind zur Abwicklung von Kreditkartenzahlungen berechnete Zahlungsdienstleister verpflichtet, dass SEPA Card Clearing Framework zu verwenden.<sup>37</sup> Das bisherige nationale Verfahren im DTAUS-Format wird im Kartensektor ab diesem Zeitpunkt nicht mehr unterstützt. Der elektronischen Kreditkartenzahlung liegt rechtlich gesehen kein Lastschrifteinzug zugrunde. Der Kreditkarteninhaber erteilt mit seiner Kreditkarte einen prinzipiell unwiderrieflichen Zahlungsauftrag gegenüber dem Händler beziehungsweise Dienstleister.

### Kein Rückruf möglich

Es wird daraufhin durch das kartenausgebende Kreditinstitut das Überweisungsverfahren zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt. Gegenüber dem Zahlungsempfänger kann kein Rückruf nach den Kriterien des SEPA-Lastschrifteinzugs ausgelöst werden. Dies gilt unabhängig von der

jeweils genutzten Kreditkartenvariante. Sobald eine Zahlung mit der Kreditkarte getätigt wird, kann der Betrag nicht grundlos und unmittelbar durch das bezogene Kreditinstitut beanstandet werden. Lediglich bei dem (späteren) Einbehalt der Kreditkartenumsätze vom Bankkonto des Kreditkarteninhabers durch das Kreditinstitut liegt rechtlich gesehen eine Lastschrift vor, die den Kriterien der SEPA-Verordnung unterliegt. Die tatsächliche Begleichung der auf der Kreditkarte gebuchten Umsätze durch das eigene Kreditinstitut kann auch im Überweisungsverfahren oder in einer Kombination aus Lastschrift- und Überweisungsverfahren erfolgen.<sup>38</sup>

#### Unbefugte Abbuchung

Sofern eine unbefugte Zahlungsabbuchung durch die Kreditkarte vorliegt, ist unverzüglich das Kreditinstitut zu informieren, damit der Sachverhalt überprüft und die Kreditkarte gegebenenfalls gesperrt werden kann (beispielsweise bei Verlust oder Diebstahl). Die Sperrung einer Kreditkarte ist kostenfrei. Die maximale Haftung bis zur Verlustmeldung ist nach § 675v BGB zurzeit auf 150 Euro begrenzt. Ab dem Zeitpunkt der Meldung tritt der Karteninhaber grundsätzlich nicht mehr in die Haftung für ungerechtfertigte Belastungen der Kreditkarte ein. Bei der missbräuchlichen Verwendung einer Kreditkarte oder deren Daten haftet grundsätzlich nicht der Kartenbesitzer, sondern das ausgebende Kreditkarteninstitut. Nur in Ausnahmefällen (beispielsweise bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) hat das Kreditinstitut einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens.<sup>39</sup> Der Schaden für das Kreditinstitut besteht insoweit, als dass dieses verpflichtet

ist, alle mit der Kreditkarte getätigten Zahlungen zu begleichen.

Das kartenausgebende Kreditinstitut trägt die Beweislast dafür, dass den Karteninhaber ein Verschulden trifft, das zu einem Schadensersatzanspruch des Kreditinstituts führt. In aller Regel tritt die Haftung des Karteninhabers für Missbrauch dann ein, wenn gegen die Geheimhaltung der PIN verstoßen wird oder die unverzügliche Meldung des Verlusts der Kreditkarte unterbleibt.<sup>40</sup>

Nach dem Wegfall der Sperrgründe für die Erstkarte ist dem Kreditkartenutzer durch das kartenausgebende Kreditinstitut entweder eine neue Zahlungskarte auszustellen oder die alte Karte zu entsperren. Sowohl für das Entsperrern als auch für die Neuausstellung der Karte darf das Kreditinstitut keine Gebühren erheben.<sup>41</sup> Kann das Kreditinstitut die Karte nicht entsperren, weil die Kreditkarte entweder gestohlen wurde oder verloren gegangen ist, muss eine neue Karte kostenfrei ausgestellt werden.

#### Kürzere Einreichungsfristen für Lastschriftempfänger

Da der technische Zahlungsverkehr in den einzelnen Ländern nicht gleichermaßen schnell ausgeführt wurde, reagierte der Gesetzgeber auf diese Unterschiede mit der Einführung von Einreichungsfristen bei der Weitergabe von Lastschrift-Dateien zum Kreditinstitut. Dies soll zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen im Basislastschriftverfahren führen. Zurzeit bestehen Einreichungsfristen von einem bis maximal fünf Bankarbeitstagen, die der Zahlungsempfänger bei der

Weitergabe von Lastschrift-Dateien zum Kreditinstitut zu beachten hat. Die Dauer der jeweiligen Frist richtet sich danach, ob ein erstmaliger, ein betragsgleicher kontinuierlicher oder ein einmaliger Lastschrifteinzug erfolgen soll. Ab November 2016 gelten neue Einreichungsfristen; sie verkürzen sich standardmäßig auf einen Bankarbeitstag beim SEPA-Basislastschriftverfahren.<sup>42</sup>

Durch diese Änderung kommt das SEPA-Basislastschriftverfahren dem früheren inländischen Einzugsermächtungsverfahren wieder etwas entgegen, da weniger Angaben für den Lastschrifteinzug zu tätigen sind.

Die verkürzte Einreichungsfrist gilt ab November 2016 gleichermaßen für grenzüberschreitende Lastschrifteinzüge im Basislastschriftverfahren, so dass es auch bei europaweiten Lastschrifteinzügen ausreicht, die Lastschrift-Dateien einen Bankarbeitstag vor dem Buchungstag einzureichen. Beim Firmenlastschriftverfahren betrug die Einreichungsfrist – unabhängig ob Erst- oder Folgelastschrift – von Anfang an einen Bankarbeitstag, so dass keine Änderungen notwendig waren.

#### Neues zum Scheckzahlungsverkehr

Scheckzahlungen sind in Deutschland weiterhin ein gängiges Zahlungsmittel, welches allerdings seltener als andere Zahlungsverfahren verwendet wird. Scheckzahlungen sind nicht von den SEPA-Regularien erfasst, so dass ausschließlich die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Vertragsinhalte gelten; allerdings muss auf die

IBAN umgestellt und das Format für den Zahlungsaustausch angepasst werden.

Damit nach der SEPA-Umstellung auch weiterhin eine Verwendung von Scheckzahlungen möglich ist, werden das bisher genutzte DTAUS-Format abgeschafft und die Voraussetzungen im ISO 20022-Format zum 21. November 2016 geschaffen.<sup>43</sup> Ab diesem Zeitpunkt sind auch Scheckzahlungen nur unter Angabe der IBAN möglich.

### Innovative Zahlungsmöglichkeiten der Zukunft

Die Zahlungsdiensterichtlinie (PSD I), die den Aufbau des SEPA-Verfahrens erst möglich gemacht hat, bestand seit November 2009<sup>44</sup> in unveränderter Fassung. Aufgrund des in den letzten Jahren stetig zunehmenden Zahlungsverkehrs im Internet und weiterer neuer Zahlungsmodelle sah der Gesetzgeber Anpassungsbedarf, da diese „onlinebasierten“ Zahlungsdienste nicht abgedeckt waren und korrigierte die Richtlinie. Die angepasste Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II)<sup>45</sup> ersetzte die bisherige Zahlungsdiensterichtlinie zum 1. November 2015. Die neuen Vorgaben sind innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren in das nationale Recht der an SEPA teilnehmenden Länder wirksam umzusetzen. Bis dahin hat sie keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure.

PSD II soll dabei einen integrierten europäischen Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen schaffen. Im Wesentlichen sind die folgenden Veränderungen in den an SEPA teilnehmenden Ländern umzusetzen:

- Aufnahme von sogenannten „Drittzahlungsdienstleistern“ (Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister) in die PSD II, so dass diese Dienste den gleichen Regulierungs- und Aufsichtsstandards unterliegen wie alle anderen Zahlungsinstitute. Es handelt sich um Internet-Zahlungsdienste, die dazu berechtigt sind, Kontozugangsdaten wie PIN und TAN von Bankkunden abzufragen und damit Überweisungen vom Bankkonto eines Käufers auf ein Bankkonto eines Verkäufers auszulösen. Hierdurch ist eine Zahlung ohne Kreditkarte möglich.
- Änderung von Ausnahmetatbeständen. Beispielhaft sind hierfür die „Handelsvertreterausnahme“<sup>47</sup> und die Ausnahme für „begrenzte Netze“<sup>48</sup> zu nennen.
- Die Rechte der Verbraucher sollen durch Erhöhungen der Sicherheitsanforderungen gestärkt werden. Beispielsweise wird die Pflicht zur verstärkten Kundenauthentifizierung weiter ausgebaut, was zum Schutz der Finanzdaten der Verbraucher führt. Dies gilt gleichermaßen für Überweisungen und Finanztransfers außerhalb Europas und bei Zahlungshandlungen, die in Nicht-EU-Währungen auszuführen sind.
- Weiterhin darf bei nicht autorisierten Kartenzahlungen der Verlust für den Verbraucher künftig maximal 50 Euro betragen (zurzeit liegt der Maximalbetrag bei 150 Euro).
- Festlegung des bedingungslosen Erstattungsrechts als allgemeine

Anforderung für alle Euro-Lastschriftverfahren. Eine Änderung dieses Verfahrens durch Mitgliedsstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, ist dadurch nicht möglich, so dass in jedem Mitgliedsstaat der gleiche Verbraucherschutz beim SEPA-Lastschriftverfahren in Euro vorliegt.<sup>49</sup>

- Schaffung von jeweils nationalen Möglichkeiten in den SEPA-Ländern, dem Verbraucher ein eingeschränktes Erstattungsrecht im Lastschriftverfahren einzuräumen. Der Lastschriftempfänger kann hierbei unter bestimmten Voraussetzungen bei der Gestaltung des Lastschriftmandats bestimmen, ob der Lastschriftzahler ein Erstattungsrecht erhält.<sup>50</sup>
- Einführung eines Verbotes für die Berechnung von Aufschlägen bei den meisten Kartenzahlungen.
- Förderung neuer Anbieter und Entwicklung innovativer Mobiltelefon- und Internetzahlungen in Europa.
- Ermächtigung der EBA (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) Leitlinien und technische Regulierungsstandards zu erlassen.

Eine Überprüfung der Zielsetzungen der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie bis zum 13. Januar 2021 geplant. Sofern erforderlich, kann die Kommission gegebenenfalls einen neuen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen.<sup>51</sup>

Weiterhin gibt es Bestrebungen, Kunden die Möglichkeit für eilige Zahlungen zu geben, damit eine sofortige

Buchung des Überweisungsbetrags an 365 Tagen im Jahr erfolgt. Hierfür soll der European Payments Council (EPC) ein „Instant Payment-Verfahren“ entwickeln.<sup>52</sup> Geplant ist eine optionale Nutzung für Kreditinstitute zunächst ab Ende des Jahres 2017.

### Fazit

Durch die Ausweitung unterschiedlicher Zahlungsmodelle und des Verbraucherschutzes sowie durch die Festlegung von Sicherheitsanforderungen im Internetzahlungsverkehr wird der Wettbewerb unter den Zahlungsdienstleistern und Kreditinstituten weiter gefördert, und zwar weit über die SEPA-Landesgrenzen hinaus. Wird beispielsweise außerhalb Europas eingekauft, ist zum Bezahlen einfach das Mobiltelefon mit einem Prepaid-Guthaben zu verwenden.

Auch bieten Einkaufszentren neue Zahlungsmodelle an, indem diese Kundenkarten mit Kreditkartenfunktionen ausgeben. Mit der Umsetzung der angepassten Zahlungsdienstleistungsrichtlinie besteht die Möglichkeit, vorhandene Markteintrittsbarrieren für neue Anbieter im Zahlungssektor (beispielsweise für Telekommunikationsunternehmen und Geldtransferunternehmen) abzuschaffen. Für die Wirtschaftsakteure entsteht – neben den bereits bestehenden und durchaus bewährten Zahlungsmethoden durch die Kreditinstitute – ein neuer Markt für Zahlungsabwicklungen.

Auf lange Sicht gesehen wird hierdurch die Anwendung von SEPA für Verbraucher, Unternehmen, Vereine und Behörden einfacher. Die Neuerungen stehen im Einklang mit dem Bedürfnis nach umfassenderen Informationen

bei Zahlungshandlungen, nach einer schnelleren Zahlungsabwicklung, nach einem verbesserten Verbraucherschutz sowie einer größeren Auswahl an Zahlungsdienstleistungen für den gesamten SEPA-Raum. Außerdem verringern sich durch die neuen Zahlungsverfahren für alle Anwender die Kosten für den Geldtransfer und der unbare Zahlungsverkehr erfährt stetige Verbesserungen, die sich nach einheitlichen Standards im gesamten europäischen Zahlungsraum richten.

**MICHAELA MÜLLER**  
KBS/Minijob-Zentrale  
Grundsatz für Versicherungs-,  
Beitrags- und Melderecht  
Hollestraße 7b  
45127 Essen

### FUSSNOTEN

- <sup>1</sup> Die Zahlungsdienstleistungsrichtlinie oder PSD (Payment Service Directive) wurde am 13. November 2007 durch die Europäische Gesetzgebung verabschiedet und trat zum 1. November 2009 in Kraft. Sie bildet den ersten rechtlichen Umsetzungsrahmen des europaweiten Zahlungsverkehrs in das nationale Recht der einzelnen EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten. Hierbei müssen Drittstaaten wie beispielsweise die Schweiz nachweisen, dass national gleichwertige gesetzliche Rahmenbedingungen gegeben sind, um am SEPA-Verfahren teilnehmen zu können.
- <sup>2</sup> Single Euro Payments Area oder zu Deutsch „Einheitlicher Zahlungsverkehrsraum“.
- <sup>3</sup> Die technische Entwicklung von SEPA wird vom European Payments Council (EPC) organisiert. Die Umstellungszeitpunkte und die Abschaffung der nationalen Verfahren wurden in der „SEPA-Migrationsverordnung“ 260/2012 beschlossen. Die generelle deutsche Umsetzung erfolgte im SEPA-Begleitgesetz.
- <sup>4</sup> Die EU-Verordnung 924/2009 (EU-Preisverordnung) zur einheitlichen Preisfestsetzung innereuropäischer Zahlungen gilt in den 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Guernsey, Großbritannien (vgl. Fußnote 53), Irland, Italien, Jersey, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Isle of Man, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern). Für nationale Zahlungsdienste war eine Umsetzung entbehrlich. An dieser Verordnung haben sich die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums: Island, Norwegen und Liechtenstein angeschlossen.
- <sup>5</sup> Die IBAN (International Bank Account Number) kann insgesamt aus bis zu 34 Stellen bestehen; in Deutschland hat sie immer insgesamt 22 Stellen. Die Vereinbarung und Benennung der IBAN ist durch die ISO-Norm ISO 13616-1:2007 festgelegt.
- <sup>6</sup> Der BIC (Business Identifier Code) dient zur eindeutigen Identifizierung des Kreditinstituts und besteht aus einer 8 bis 11-stelligen Buchstaben- und Zahlenkombination. Er hat die Funktion einer international gültigen Bankleitzahl.
- <sup>7</sup> In Deutschland regelt das SEPA-Begleitgesetz die Abschaffung der Kontonummer und Bankleitzahl.
- <sup>8</sup> EU- aber „Nicht-Euro-Länder“: Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich (UK), EWR- aber „Nicht-Euro-Länder“: Island, Liechtenstein und Norwegen.
- <sup>9</sup> Mit Inkrafttreten der Zahlungsdienstleistungsrichtlinie am 1. November 2009 entfiel die gesetzliche Pflicht der Kreditinstitute, Abweichungen zwischen Empfängernamen und Kontonummer zu überprüfen.
- <sup>10</sup> Vergleiche [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de), Aktuelles Stichwort: IBAN – Jetzt auch für die Verbraucher ein Muss!, Stand: 28. Januar 2016.
- <sup>11</sup> Dem Zahlungsauftraggeber steht im Falle einer Fehlüberweisung ein Herausgabeanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB zu, ohne dass ein Mitverschulden nach § 254 BGB grundsätzlich zu prüfen ist; OLG Celle, Urteil vom 8. Juni 2005, Az.: 3 11/05.
- <sup>12</sup> § 675y Absatz 3 Satz 2 BGB; Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht.
- <sup>13</sup> LG Frankfurt/Main, Urteil vom 24. Juni 1999, Az.: 2/2 O 16/9.
- <sup>14</sup> Ein Kreditinstitut schuldet nach § 676a Absatz 1 BGB beim „Überweisungsvertrag“ dem Zahler bei Überweisungen an Drittinstitute nicht nur ein „Bemühen um den Erfolg“, sondern die fehlerfreie Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Empfängers; es erfüllt damit eine gesetzliche Pflicht.
- <sup>15</sup> Die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG zeigt auf, dass Spesen bei Überweisungen in Euro zwischen Empfänger und Auftraggeber geteilt werden müssen (Gebührenregelung „SHARE“).
- <sup>16</sup> § 675s BGB bestimmt für Überweisungen die folgenden maximalen Ausführungsfristen: 1 Bankarbeitstag für Überweisungen in Euro innerhalb des EWR, 2 Bankarbeitstage für Überweisungen mittels Überweisungsvordrucks, 4 Bankarbeitstage für Überweisungen innerhalb des EWR, die nicht in Euro erfolgen und keine Fristen bei Überweisungen außerhalb des EWR.
- <sup>17</sup> Wird ein Betrag in Höhe von 12.500 Euro überschritten, ist die Überweisung bei der Deutschen Bundesbank zu melden (sogenannte „Meldepflicht“). Weitere Informationen zu den maßgebenden Meldeformularen hat die Deutsche Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) veröffentlicht.

- <sup>18</sup> Vergleiche neue Richtlinien der Deutschen Kreditwirtschaft für die Zahlungsverkehrs-Vordrucke; In Kraft ab 1. Februar 2016.
- <sup>19</sup> Der Devisenkurs benennt den Preis, der beim Wechsel von der einen Währungseinheit in eine andere Währung bezahlt werden muss.
- <sup>20</sup> Das SEPA-Basislastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version.
- <sup>21</sup> Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA B2B Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version.
- <sup>22</sup> Die Vorankündigung wird auch Pre-Notification genannt und richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ oder nach dem „SEPA B2B Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version.
- <sup>23</sup> Beim Basislastschriftmandat ist der folgende festgelegte Text zu verwenden: „Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags erlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“ Beim Firmenlastschriftverfahren gilt der folgende Text: „Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.“
- <sup>24</sup> Die Gläubiger-ID gibt den Zahlungsempfänger an, der die Lastschrift veranlasst hat. Sie muss von jedem Zahlungsempfänger bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden, wenn dieser als Bezahlung das Lastschriftverfahren anbietet.
- <sup>25</sup> Die Mandatsreferenznummer oder auch Kundennummer bezeichnet das Lastschriftmandat und somit den Gegenstand der Lastschrift. Die Mandatsreferenznummer kann auch separat mitgeteilt werden und wird vom Zahlungsempfänger vergeben.
- <sup>26</sup> ELV ist die Abkürzung für „Elektronisches Lastschrifteinzugsverfahren“. Diese konnten seit dem 4. November 2013 optional als SEPA-Basislastschriften verarbeitet werden.
- <sup>27</sup> Der ISO 20022-XML-Standard ist das neue einheitliche SEPA-Format zum Austausch von Zahlungsaufträgen zwischen Kunde und Kreditinstitut und zwischen den jeweiligen Kreditinstituten.
- <sup>28</sup> Das Datenträgeraustauschverfahren (DTAUS) bezeichnet den ehemaligen einheitlichen Standard zur elektronischen Verarbeitung von Zahlungsaufträgen im deutschen Inlandszahlungsverkehr.
- <sup>29</sup> Der 1. Februar 2016 ist von der SEPA-Verordnung und dem deutschen SEPA-Begleitgesetz zur Umstellung des ELV-Verfahrens vorgegeben.
- <sup>30</sup> Vergleiche § 675I und § 675v Absatz 2 BGB.
- <sup>31</sup> Elektronische Mandate für den Internethandel und für die Bezahlung mit dem Mobiltelefon.
- <sup>32</sup> Bis zum 31. Januar 2014 war die Lastschriftrückgabe nach einem im Lastschriftabkommen definierten Verfahren zwischen den beteiligten Kreditinstituten geregelt. Hierbei durfte ein Entgelt in Höhe von maximal drei Euro nicht überschritten werden. Seit dem 1. Februar 2014 muss der Betrag kostenbasiert sein.
- <sup>33</sup> Vergleiche OLG Celle, Urteil vom 7. November 2007, Az.: 3 U 152/07.
- <sup>34</sup> Zugelassene Netzbetreiber verwalten Netze und Terminals für „zugelassene“ Zahlungsverfahren beim electronic cash und zur GeldKartenfunktion. Eine Zulassung wird von der Deutschen Kreditwirtschaft nach der Maßgabe des ec-cash Abkommens (Anlage 5) vergeben.
- <sup>35</sup> Vergleiche BGH, Urteil vom 21. Oktober 1997, Az.: XI ZR 5/97; BGH, Urteil vom 21. Oktober 1997, Az.: XI ZR 296/96; BGH, Urteil vom 13. Februar 2001, Az.: XI ZR 197/00.
- <sup>36</sup> Vergleiche LG Hamburg, Urteil vom 6. Mai 2014, Az.: 312 O 373/13; LG Dortmund, Urteil vom 25. Mai 2007, Az.: 8 O 55/06; OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 26. März 2014, Az.: 2 U 7/12.
- <sup>37</sup> Bei dem SCC Framework handelt es sich um ein europäisches Rahmenwerk für das Clearing von Kartenzahlungen im Interbankenbereich, wobei eine Anlehnung an die Datensatzformate und Prozessabläufe der SEPA-Basislastschrift erfolgte. Das bedeutet, dass im Prinzip – basierend auf das Datenformat ISO 20022-XML-Standard – die zuvor genannten Richtlinien um spezifische Datenelemente für das Kartengeschäft ergänzt bzw. nicht erforderliche Informationen (beispielsweise Angaben zum Lastschriftmandat) reduziert wurden.
- <sup>38</sup> Voraussetzungen zur Kreditkartennutzung sind vom jeweils ausgebenden Kreditinstitut abhängig. Nähere Auskünfte geben die Inkassovereinbarungen der einzelnen Kreditinstitute.
- <sup>39</sup> Vergleiche § 675I und § 675v Absatz 2 BGB.
- <sup>40</sup> Die detaillierten Haftungsausnahmen für Kartenbesitzer sind der jeweiligen Inkassovereinbarung des kartenausgebenden Kreditinstituts zu entnehmen.
- <sup>41</sup> Vergleiche § 675f Absatz 4 Satz 2 BGB; BGH, Urteil vom 20. Oktober 2015, Az.: XI ZR 166/14.
- <sup>42</sup> Die Vorlauffristen richten sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ oder nach dem „SEPA B2B Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (EPC) in der jeweils gültigen Version.
- <sup>43</sup> Das nationale Scheckabkommen zwischen der Deutschen Kreditwirtschaft und den zusammengeschlossenen Verbänden wurde angepasst. Weitere Informationen zur Scheckeinzug (SEPA-Clearer) hat die Deutsche Bundesbank ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) veröffentlicht.
- <sup>44</sup> Payment Services Directive 1 (PSD 1) vom 13. November 2007; in Kraft seit dem 1. November 2009.
- <sup>45</sup> Payment Services Directive (PSD 2) vom 8. Oktober 2015 in Kraft ab dem 1. Oktober 2015.
- <sup>46</sup> In Deutschland sind unter anderem Änderungen des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) und der §§ 675c-676c BGB vorzunehmen.
- <sup>47</sup> Bei der Handelsvertretung werden Zahlungsvorgänge zwischen Zahler und Zahlungsempfänger über einen Handelsagenten abgewickelt.
- <sup>48</sup> Anbieter von begrenzt verwertbaren Zahlungsinstrumenten, wie beispielsweise Tank- und Kundenkartennutzung sowie Rabattsysteme, fallen unter die Rubrik „begrenzte Netze“.
- <sup>49</sup> Ausnahmemöglichkeiten sollen bei herkömmlichen nationalen Lastschriftverfahren und für andere Währungen als den Euro bestehen.
- <sup>50</sup> Beispielsweise gibt es in einigen Ländern (siehe in den Niederlanden) sogenannte Postcode-Lotterien, die circa 20 Prozent der Erlöse für einen guten Zweck spenden. Der geldliche Einsatz wird dabei meist wöchentlich per Lastschrift oder Kreditkarte einbehalten. Dieses Geschäftsmodell wäre jedoch gefährdet, wenn der Kunde weiß, dass er nach einer verlorenen Verlosung das eingesetzte Geld wieder zurückbuchen lassen kann. Für diese Fälle wird ein geändertes SEPA-Lastschrift-Produkt zur Sicherstellung benötigt, dass eine Rückgabe dieser Lastschriften nicht möglich ist (vgl. Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG).
- <sup>51</sup> Vergleiche Artikel 108 der PSD II.
- <sup>52</sup> Der Euro Retail Payments Board (ERPB) hat unter Leitung der Europäischen Zentralbank (EZB) den Auftrag zur Entwicklung des Instant Payment-Verfahrens erteilt.
- <sup>53</sup> Die Auswirkungen des Referendums vom 23. Juni 2016 in Großbritannien – sogenannter Brexit – waren bei Drucklegung noch nicht absehbar.

ANKE DARGEL

## Der Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung

Angebote und Umsetzung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Der demografische Wandel hat einen bedeutsamen Einfluss auf die Personalsituation in Betrieben. Zum einen wird das Angebot an Fachkräften sinken, zum anderen verändert sich die Altersstruktur der Beschäftigten in vielen Betrieben. Hinzu kommt, dass die Arbeitswelt sich stetig weiterentwickelt: Um wettbewerbsfähig zu bleiben, erfordern die Aufgaben häufig ein immer größeres Maß an Komplexität und Dynamik. Anforderungen, wie zum Beispiel dauernde Erreichbarkeit, beeinflussen die individuelle Leistungsfähigkeit und Gesundheit des Arbeitnehmers. Auf die Zunahme von psychischen Erkrankungen und Zivilisationskrankheiten muss reagiert werden.

Es ist eine zentrale Herausforderung für Arbeitgeber, Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass die Arbeitsfähigkeit seiner Beschäftigten möglichst bis zur Rente erhalten bleibt. Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit sind dabei eine wichtige Voraussetzung für die individuelle Arbeitsfähigkeit. Dies umso mehr, als sich die Lebensarbeitszeit immer weiter verlängert. Hier setzt der Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung mit seinem neuen Beratungsangebot für Arbeitgeber an.

### Folgen des demografischen Wandels

Steigende Lebenserwartung und sinkende Geburtenzahlen führen zu deutlichen Veränderungen der Bevölkerungspyramide. Die Anzahl der Älteren steigt.

Der demografische Wandel wirkt sich auch auf die Arbeitswelt aus. Der Geburtenrückgang der letzten Jahrzehnte wird zu einem Rückgang der Personen im erwerbsfähigen Alter führen. Die geburtenstarken Jahrgänge (sogenannte Baby-Boomer) werden in naher Zukunft zu einer Alterung der Erwerbstätigen entscheidend beitragen<sup>1</sup> und zu einer gravierenden Verschiebung der Altersstruktur in vielen Betrieben führen.

Von 2012 bis 2029 wird das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre angehoben. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hält sogar eine weitere Anhebung des Renteneintrittsalters auf 69 Jahre für erforderlich.<sup>2</sup> Auch die verlängerte Lebensarbeitszeit wirkt sich auf die Altersstruktur der Erwerbstätigen aus.

Dieser Wandel erfordert ein Umdenken in den Unternehmen. Es müssen Strategien entwickelt werden, um die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiter über ihre gesamte Lebensarbeitszeit zu erhalten.

### Arbeitsfähigkeit erhalten

Physische und psychische Beanspruchung am Arbeitsplatz und die zur Verfügung stehenden Ressourcen beeinflussen die Leistungsfähigkeit und Gesundheit des Einzelnen. Arbeitsfähigkeit ist eine individuelle Voraussetzung, welche wesentlich auch von Arbeitsbedingungen und der Arbeitsgestaltung abhängig ist.

Von jeher ist Arbeitsfähigkeit ein Kernthema in der Rehabilitation der Rentenversicherung. Es gilt der Grundsatz „Reha vor Rente“. Ein vorzeitiges

Ausscheiden aus dem Erwerbsleben soll verhindert werden und die Arbeitsfähigkeit, möglichst über das gesamte Erwerbsleben hinweg, erhalten bleiben. Ziel ist eine dauerhaft berufliche (Re-)Integration.

Daher unterstützt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) bereits vor Entstehung eines Rehabilitationsbedarfs im Rahmen des Firmenservice mit Präventionsangeboten vermehrt Arbeitgeber. Mit den Angeboten soll verhaltens- und lebensstilbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen der Arbeitnehmer entgegengewirkt werden. Im Mittelpunkt der Leistungen steht der Erhalt der Arbeitsfähigkeit. Haben Arbeitgeber Interesse, für Beschäftigte mit ersten Gesundheitseinschränkungen eine Präventionsleistung durchzuführen, hilft der Firmenservice unter anderem im Antragsverfahren.

### Veränderung des Krankheitspanoramas

Neben dem demografischen Wandel beeinflusst auch das veränderte Krankheitspanorama in der Bevölkerung die Personalsituation in Betrieben. Dominierten früher Infektionskrankheiten, so sind es heute vor allem chronische Erkrankungen wie Herz-, Kreislauf-



krankheiten, Muskel- und Skeletterkrankungen, bösartige Neubildungen sowie psychische Erkrankungen.<sup>3</sup>

Die meisten chronischen Erkrankungen haben eine lange Latenzzeit. Außerdem gibt es eine Reihe von Risikofaktoren, die zur Entstehung der Krankheiten beitragen. Deshalb besteht die Möglichkeit, das Krankheitsgeschehen positiv zu beeinflussen. Zu den Faktoren, die häufig auch kombiniert vorliegen, gehören im Wesentlichen fehlendes gesundheitsbewusstes Verhalten, psychosozialer Stress sowie sozioökonomische Faktoren wie zum Beispiel Bildung, berufliche Stellung und Einkommen.<sup>4</sup>

Davon sind direkt beeinflussbar – und damit präventiv steuerbar – die individuell verhaltensbedingten Faktoren Bewegung, Ernährung, Gewicht, Tabak- und Alkoholkonsum.<sup>5</sup>

Im Hinblick auf die steigende Lebensarbeitszeit ist zukünftig mit einer Erhöhung chronisch erkrankter Beschäftigter zu rechnen. Chronische Krankheiten mindern die Arbeits- und Leistungsfähigkeit und erhöhen die Fehlzeiten. Im Fokus sollte daher nicht nur die Gesunderhaltung von gesunden Arbeitnehmern stehen, sondern ebenso der Erhalt der Arbeits- und Leistungsfähigkeit chronisch kranker Mitarbeiter. Der Firmenservice berät und unterstützt deshalb Firmen auch bei der Ein- und Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) und zu Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation.

### BGM als Strategie

Gesunde, motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter sind die Voraussetzung für den Erfolg von Unternehmen. Um dies langfristig zu gewährleisten, müssen Unternehmen Strategien entwickeln. Die Einführung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) ist eine Möglichkeit. Das BGM leistet einen Beitrag zum Erhalt von Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Mitarbeiter und kommt damit auch dem Unternehmen zugute. Konkret werden dabei folgende übergeordnete Ziele verfolgt:

- Stärkung der Gesundheitskompetenz und Sensibilisierung der Beschäftigten für Gesundheit
- Optimierung der Führungskompetenz
- Reduktion der krankheitsbedingten Fehlzeiten
- Förderung der Mitarbeiterzufriedenheit und Motivation
- Erhalt der Arbeits- und Leistungsfähigkeit
- Steigerung der Attraktivität des Arbeitgebers
- Gestaltung von gesundheitsfördernden und gesunderhaltenden Arbeitsbedingungen
- Optimierung des Arbeitsklimas
- Verbesserung des Wohlbefindens.

### Einführung des Firmenservice

Im März 2014 hat der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund das Konzept zum Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung für alle Träger verbindlich beschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Weiterentwicklung der serviceorientierten Auskunfts- und Beratungsleistungen der Deutschen Rentenversicherung.

Der Firmenservice ist ein Beratungsangebot für Firmen. Zielgruppe sind insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen.

Er zeigt Möglichkeiten auf, wie Mitarbeiter, die gesundheitliche Einschränkungen haben, unterstützt werden können und versucht damit den Eintritt von Erwerbsunfähigkeit zu vermeiden. Im gegliederten System der Sozialversicherung lotst der Firmenservice den Arbeitgeber und vermittelt an die zuständigen Ansprechpartner wie Krankenkassen, der Agentur für Arbeit oder Integrationsämter.

Das Vorgehen ist inhaltlich trägerübergreifend, einheitlich und verbindlich. Die Rahmenbedingungen und deren Umsetzung bei der KBS werden nachfolgend skizziert.

Das Konzept zum Firmenservice umfasst die folgenden firmenbezogenen Beratungsleistungen:

#### Modul 1

Beratung zu Leistungen rund um das Thema „Gesunde Mitarbeiter“

#### Modul 2

Beratung rund um die Themen Rente und Altersvorsorge

#### Modul 3

Beratung rund um die Themen Beiträge und Meldungen zur Sozialversicherung

Durch eine stärker berufsorientierte Ausrichtung des Beratungsangebotes soll ein langfristiger Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit Versicherter erreicht werden.

**Umfassendes Beratungsangebot**

Der Firmenservice umfasst bekannte Beratungsleistungen, aber auch neue Themenfelder, die bislang nicht zum Repertoire der Rentenversicherung gehörten; er ist nicht nur auf den Einzelfall bezogen, sondern bietet auch Beratungen beim Arbeitgeber vor Ort. Das Modul 1 „Gesunde Mitarbeiter“ bildet dabei den Schwerpunkt des Firmenservice. Das Angebot umfasst:

- Beratungen bei der Einführung und Durchführung des BEM
- Beratungen über die Präventions-

leistungen der Rentenversicherungsträger

- Informationen über die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) zur Sicherung des Arbeitsplatzes
- Informationen zum Aufbau eines BGM
- Einzelberatungen (BEM, Prävention, Rehabilitation und LTA)
- Lotsen-/Wegweiserfunktion, Auskünfte zu den Angeboten anderer Sozialleistungsträger.

Die beiden bereits bestehenden Beratungsangebote „Rente und Altersvorsorge“ und „Sozialabgaben“ finden sich wieder im Modul 2 und Modul 3. Jeder hat im Alter andere Ansprüche. Deshalb ist es sinnvoll und wichtig, sich frühzeitig über seine voraussichtlichen Rentenansprüche zu informieren und wie man gegebenenfalls für das Alter zusätzlich vorsorgen kann. Das Angebot im Modul 2 umfasst kostenlose Informationsveranstaltungen in Form von Vorträgen sowie die Durchführung von Betriebssprechtagen.

Im Modul 3 berät die KBS rund um die Themen Beiträge und Meldungen zur Sozialversicherung.

**Zuständigkeiten im Firmenservice**

Als Ansprechpartner für Arbeitgeber, die den Firmenservice in Anspruch nehmen, ist jeweils (nur) ein Rentenversicherungsträger zuständig. Dieser berät neutral und koordiniert die Maßnahmen im Hintergrund. Im Leistungsfall tritt der Rentenversicherungsträger ein, der originär die Leistung zu

erbringen hat. Entscheidungen dürfen daher vom betreuenden Träger nicht vorweggenommen werden.

Damit sichergestellt ist, dass eine Firma stets vom selben Rentenversicherungsträger betreut wird, wurde eine Firmen-Datenbank aufgebaut. Firmen, die bisher schon engen Kontakt mit einem Rentenversicherungsträger haben, bleiben nach wie vor bei diesem Träger. Neue Anfragen von Firmen werden im Quotenverhältnis zu 55 Prozent an die Deutsche Rentenversicherung Bund, zu 40 Prozent an die Regionalträger und zu 5 Prozent an die KBS aufgeteilt.

Arbeitgeber erreichen den Service über eine bundesweite Servicenummer oder per E-Mail (siehe unter Kontaktadressen).

**Umsetzung bei der KBS**

Innerhalb der KBS wurden zunächst die Strukturen geschaffen, damit Firmen das Angebot des Firmenservice nutzen können. Die organisatorische Anbindung ist in den Abteilungen Rehabilitation und Rentenversicherung sowie der Zentralen Stelle für Melde- und Beitragswesen für den Bereich der Sozialabgaben erfolgt.

Die Anfragen über die zentrale Mailadresse [firmenservice@kbs.de](mailto:firmenservice@kbs.de) und die eingehenden Anrufe am bundesweiten Servicetelefon werden von den Mitarbeitern der Auskunfts- und Beratungsstellen direkt an die Kollegen der zuständigen Bereiche weitergeleitet. Die Firma erhält dann innerhalb von zwei Tagen eine Rückmeldung.

Modul 1 „Gesunde Mitarbeiter“ ist in der Abteilung Rehabilitation ange-



siedelt. Neben der Grundsatzarbeit ist hier die Leitung des Firmenservice verortet.

Das Modul 2 „Rente und Altersvorsorge“ wird durch die Abteilung Rentenversicherung betreut. Die Leistungen des 3. Moduls „Beiträge und Meldungen zur Sozialversicherung“ erbringt die Rentenversicherung zusammen mit der zentralen Stelle für Melde- und Beitragswesen.

Die dezentrale, operative Betreuung erfolgt durch die in den Regionaldirektionen ansässigen Bereiche. Die Reha-Fachberater betreuen die Firmen zu allen Fragen im Modul 1 während das Modul 2 von den Mitarbeitern aus dem Auskunfts- und Beratungsdienst bearbeitet wird.

### Schwerpunktregionen

Als bundesweiter Träger mit vielen Flächenländern ist es eine Herausforderung, den Firmenservice strukturell aufzubauen. Daher wurden nach Analyse verschiedener Parameter zunächst Schwerpunktregionen bei der Hauptverwaltung in Bochum und den Regionaldirektionen Nord (in Hamburg und Hannover), Frankfurt und Saarbrücken eingerichtet. Um den Firmenservice bei Arbeitgebern bekannter zu machen, wurde die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt. Zudem wird ein Netzwerk zu anderen Sozialversicherungsträgern innerhalb der Regionen aufgebaut.

Gleichwohl steht das Angebot bundesweit allen Arbeitgebern zur Verfügung und wird von den entsprechenden Bereichen in allen Regionen betreut. Es bleibt zu beobachten, wie sich die Nachfrage regional entwickelt.

### Verbundsystem

Der Firmenservice fungiert im System der Sozialversicherung als Lotse und Wegweiser für den Arbeitgeber. Die KBS nimmt in der Sozialversicherung mit dem einzigartigen Verbund aus gesetzlicher Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, Renten-Zusatzversicherung, der Seemannskasse, einem eigenen medizinischen Netz, der Bundesfachstelle Barrierefreiheit und der Minijob-Zentrale einen besonderen Platz ein. Deshalb kann sie auch Arbeitgebern eine umfassende Beratung bieten.

Im Bereich des BGM wird zusammen mit der Krankenkasse Knappschaft eine schnittstellenfreie Beratung von Betrieben erreicht. Innerhalb des Verbundes wird der Firmenservice der Rentenversicherung in geeigneten Betrieben zeitnah und unbürokratisch von der Krankenkasse Knappschaft zum Beispiel durch Angebote im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) erweitert. Gemeinsam mit den Betrieben wird nach Lösungen zum Erhalt und der Verbesserung der Arbeitsfähigkeit von Beschäftigten gesucht.

Dies geschieht nicht nur in individuellen Beratungen je nach Bedarf einer Firma, sondern auch in Form von Arbeitskreisen wie zum Beispiel in dem Arbeitskreis „Betriebliches Gesundheitsmanagement in Bergbau-, Bahn- und Seebetrieben“, welcher zweimal jährlich tagt. So kann die KBS auf die seit Jahren bestehenden Erfahrungen in der Zusammenarbeit im BGM mit großen Firmen der Branchen Bergbau, Bahn und See zurückgreifen.

Die Voraussetzungen für die Beratung von interessierten Firmen sind geschaffen; nun ist es an den Firmen, das vielfältige Angebot rund um das Thema „Gesunde Mitarbeiter“ zu nutzen.

#### Kontaktadressen:

Firmenservice bei der KBS:  
[firmenservice@kbs.de](mailto:firmenservice@kbs.de)

Firmenservice bei der Deutschen Rentenversicherung:  
kostenlos unter Tel. 0800 1000 453  
oder per E-Mail unter  
[firmenservice@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:firmenservice@deutsche-rentenversicherung.de)

**ANKE DARGEL**  
KBS/Rehabilitation  
Wasserstr. 217  
44799 Bochum

#### FUSSNOTEN

<sup>1</sup> Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Demografischer Wandel in Deutschland 2011, Heft 1, Seite 23

<sup>2</sup> Franz 2011, Herausforderungen des demografischen Wandels. Expertise im Auftrag der Bundesregierung, Seite 3

<sup>3</sup> Scheidt-Nave 2010, Chronische Erkrankungen – Epidemiologische Entwicklung und die Bedeutung für die Öffentliche Gesundheit. In: Public Health Forum 18, Seite 2.e1; Maaz 2007, Der Wandel des Krankheitspanoramas und die Bedeutung chronischer Erkrankungen, Seite 5

<sup>4</sup> Baase 2007, Auswirkungen chronischer Krankheiten auf Arbeitsproduktivität und Absentismus und daraus resultierender Kosten für die Betriebe, Seite 18

<sup>5</sup> Scheidt-Nave 2010, Chronische Erkrankungen – Epidemiologische Entwicklung und die Bedeutung für die Öffentliche Gesundheit. In: Public Health Forum 18, Seite 2.e2; RKI 2005, Seite 12; Maaz 2007, Der Wandel des Krankheitspanoramas und die Bedeutung chronischer Erkrankungen, Seite 6

## CURT 2016

Neue DVD Stand 1. Juli erhältlich

Mit dem Trainingsprogramm der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) kann man sein Wissen rund um die Rentenversicherung trainieren. Curt steht für „Computer-Unterstützt Rentenversicherung Trainieren“. Dabei werden die Themen Versicherung und Finanzierung, Leistungen zur Teilhabe, Rente und sonstige Themen angesprochen. Auch die Grundlagen der Rentenberechnung und die „Altersteilzeitarbeit“ gehören dazu.

Das Programm umfasst neben 40 Studententexten eine RV-Infothek mit Gesetzestexten und einem Lexikon und kann in rund 88 Stunden durchgearbeitet werden.

Curt wurde in erster Linie für Sozialversicherungsfachangestellte der Rentenversicherungsträger in der Ausbildung entwickelt und findet als Übungs- und Trainingsprogramm in der theoretischen Ausbildung großen Anklang. Aber auch außerhalb der Rentenversicherung kann Curt hilfreich sein, wie zum Beispiel für Beschäftigte in betrieblichen Personal- und Sozialabteilungen oder in der Lohnbuchhaltung, für Betriebs- und Personalräte sowie für Rentenberater.

Die DVD kostet 35 Euro (Schutzgebühr und Versand) und kann bestellt werden bei der:

Lettershopservice GmbH  
Steinbeisstraße 16  
70736 Fellbach

Telefon 0711 30087810  
Fax 0711 30087811  
E-Mail [info@lettershopservice.de](mailto:info@lettershopservice.de)  
[www.lettershopservice.de](http://www.lettershopservice.de)

Systemanforderungen: Prozessor (x86) mit mindestens 2,33 GHz, 512 MB Arbeitsspeicher und 128 MB Grafikspeicher, Auflösung ab 1024 x 768, DVD-ROM-Laufwerk, Soundkarte, Lautsprecher/Kopfhörer, Windows 8,7, Vista, XP, Server 2012 oder Server 2008.

Rög ■

## Datenübersicht nach § 286 SGB V und § 96 SGB XI

Nach § 286 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die Krankenkassen und nach § 96 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Pflegekassen verpflichtet, einmal jährlich eine Übersicht über die Art der von ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten zu erstellen, diese der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen und sie in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Knappschaft kommt hiermit dem gesetzlichen Auftrag zur Veröffentlichung nach.

Im Vergleich zur Meldung des Vorjahres haben sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

KBS ■

Knappschaft 44781 Bochum		Stand: Juli 2016
1. Bezeichnung der Datei	DEÜV-Datenbank	
2. Betroffener Personenkreis	Kranken-, renten-, pflege- oder arbeitslosen-versicherte Arbeitnehmer	
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Person</li> <li>1.1 Personengruppe</li> <li>1.2 Versicherungsnummer(n)</li> <li>1.3 Status Arbeiter/Angestellter</li> <li>1.4 Status mitarbeitender Fam.ang./ Geschäftsführer einer GmbH</li> <li>2. zum Beschäftigungsverhältnis</li> <li>2.1 zum Beschäftigungsbeginn</li> <li>2.2 zum Beschäftigungsende</li> <li>2.3 Beschäftigung gegen Entgelt</li> <li>2.4 zur Tätigkeit</li> <li>2.5 zur Unfallversicherung</li> <li>2.6 zur Prüfung des Überschreitens einer BBG bei Mehrfachbeschäftigung</li> <li>3. Bezug von Entgeltersatzleistungen (incl. ALG I/ALG II – Zeiten)</li> <li>4. Anrechnungszeiten</li> </ol>	

1. Bezeichnung der Datei	Mitglieder-/Leistungsdatei Knappschaftliche Pflegeversicherung
2. Betroffener Personenkreis	Gegenüber der knappschaftlichen Pflegeversicherung Berechtigte, die <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder,</li> <li>2. Mitglieder dem Grunde nach,</li> <li>3. ehemalige Mitglieder,</li> <li>4. Betreuungsfälle,</li> <li>5. Familienangehörige (aus dem Versicherungsverhältnis der Personen 1 - 4 berechtigt bzw. früher berechtigt) sind.</li> </ol>
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Person</li> <li>1.1 im Rahmen der Allg. Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) vom 15.07.1999</li> <li>1.2 Kranken-/Pflegeversichertennummer(n) (KVNVR)</li> <li>1.3 Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung</li> <li>1.4 Staatsangehörigkeit</li> <li>2. zum Versicherungsverhältnis (zur Mitgliedschaft)</li> <li>3. zu Beiträgen</li> <li>4. zur Beantragung von Leistungen aus der knappschaftlichen Pflegeversicherung (bis zur Bewilligung bzw. Ablehnung) zu Leistungen aus der knappschaftlichen Pflegeversicherung (Sach- und Geldleistungen)</li> <li>6. zum Leistungsempfang</li> <li>7. zur Leistungsabrechnung</li> <li>8. über Einlegung von Rechtsbehelfen und -mitteln</li> <li>9. zur Pflegeberatung gem. § 7a SGB XI</li> </ol>

1. Bezeichnung der Datei	Pfleger-Datenbank (PDA)
2. Betroffener Personenkreis	Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI, die knappschaftlich Versicherte pflegen
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Person</li> <li>1.1 Versicherungsnummer(n)</li> <li>1.2 Personalien der Pflegeperson (Name/Anschrift)</li> <li>1.3 Geschlecht</li> <li>1.4 Staatsangehörigkeit</li> <li>2. zum Pflegeverhältnis <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennung (Beziehung des Pflegers zum Gepflegten)</li> <li>- Dauer des Pflegeverhältnisses</li> <li>- Pflegestufe</li> <li>- Umfang in Wochenstunden</li> <li>- Aussage zur Rentenversicherungspflicht</li> <li>- Aussage zur Unfallversicherungspflicht</li> <li>- Vom-/Bis-Zeitraum der Unterbrechung des Pflegeverhältnisses, sofern dies in der Person des Pflegers begründet ist</li> </ul> </li> <li>3. die aus den zu 1 und 2 genannten Daten erzeugten Datensätze an die RV-Träger</li> <li>4. die aus den zu 2 genannten Daten berechneten Beiträge, die die Pflegekasse zu entrichten hat</li> </ol>

1. Bezeichnung der Datei	Mitglieder-/Leistungsdatei (KKVS - Knappschaftliches Krankenversicherungssystem)
2. Betroffener Personenkreis	Gegenüber der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung Berechtigte, die <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder,</li> <li>2. Mitglieder dem Grunde nach,</li> <li>3. ehemalige Mitglieder,</li> <li>4. Betreuungsfälle (auch nach § 264 SGB V),</li> <li>5. Familienangehörige (aus dem Versicherungsverhältnis der Personen 1 - 4 berechtigt bzw. früher berechtigt sind)</li> <li>6. Ärzte, die einer Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigung angehören,</li> <li>7. Chef- und Belegärzte einzelner Fachabteilungen eines Krankenhauses</li> </ol>
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Person</li> <li>1.1 im Rahmen der Allg. Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV)</li> <li>1.2 Kranken-/Pflegeversichertennummer(n)</li> <li>1.3 Bundeseinheitliche Krankenversichertennummer (EKVNVR)</li> <li>1.4 Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung</li> <li>1.5 Staatsangehörigkeit</li> <li>1.6 Steueridentifikationsnummer (einschließlich Einwilligungszustand) zum Versicherungsverhältnis (zur Mitgliedschaft)</li> <li>3. zu Beiträgen</li> <li>4. zur Beantragung von Leistungen aus der Krankenversicherung (bis zur Bewilligung bzw. Ablehnung)</li> <li>5. zu Leistungen der Krankenversicherung (Sach- und Geldleistungen) und deren Ursachen</li> <li>6. zum Leistungsempfang (einschl. durch berechtigte Dritte)</li> </ol>

3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten

7. Leistungsmanagementdaten (DMP-Daten)
8. zur Leistungsabrechnung
9. zur Beantragung und Gewährung von Leistungen der Deutschen Rentenversicherung
10. über Einlegung von Rechtsbehelfen und -mitteln
11. zur Familienversicherung (auch dem Grunde nach)
12. Leistungserbringer- und Vertragsdaten (Ärzte, Krankenhäuser etc.)
- 12.1 Ärzte und Zahnärzte
  - KV-Arzt- und KV-Bereichsnummer
  - Facharztgruppen- und Verordnungsnummer
  - Länderschlüssel und landesspezifische Verordnungsnummer
  - Knappschaftsarztzettelnummer
  - lebenslange Arztnummer (LANR)
  - Betriebsstättennummer (BSNR)
  - Merkmal Haupt-/Nebenbetriebsstätte
  - Praxisnummer (ANR)
  - Name, Vorname, Titel, Geb.Dat, Anschrift
  - Kontaktdaten (E-Mail, Telefon- und Faxnummer)
  - Facharztzettelnummer
  - Merkmal HZV (hausarztzentrierte Verg.)
  - Teilnahmestatus (Rechtsgrundlage)
  - aktuell gemeldeter Tätigkeitszeitraum
  - Behandlungs-, Verordnungs- und Leistungsdaten
  - Abrechnungsdaten (KV/KZV)
- 12.2 Chef- und Belegärzte
  - Name, Vorname und Titel
  - Art der geführten Fachabteilung
  - Datum, bis zu dem eine entsprechende Fachabteilung geführt wurde
  - Arztvertragskennungen (Vertragsabschluss bzw. Neuvertrag)
13. Private Zusatzversicherungen
  - Mitgliedschaftszeiten und Tarifdaten
14. über die Ausstattung mit der eGK (einschl. Bilddateien)

## 54. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 53. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es werden fünf neue Paragraphen eingefügt und ein Paragraph ist nicht mehr besetzt:

- § 57d – Sportmedizinische Untersuchung und Beratung
- § 57e – Zuschuss zu den Kosten eines Geburtsvorbereitungskurses für Begleitpersonen
- § 57f – Fissurenversiegelung der Prämolaren
- § 57g – Glattflächenversiegelung
- § 57h – Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen (Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie)
- § 66 – nicht besetzt

- § 46 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 46 Freiwillige Mitglieder

Der Krankenversicherung können freiwillig beitreten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch erfüllt sind:

- Personen, die als Mitglieder aus der bestehenden Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
- Personen, deren Versicherung nach § 10 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch erlischt oder nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch vorliegen,
- Personen, die erstmals eine Beschäftigung im Inland aufnehmen und nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch versicherungsfrei sind,
- schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Arbeitnehmer, deren Mitgliedschaft durch eine Beschäftigung im Ausland oder bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation endete, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Rückkehr in das Inland oder nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation wieder eine Beschäftigung aufnehmen,
- innerhalb von sechs Monaten nach ständiger Aufenthaltnahme im Inland oder innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld II Spätaussiedler sowie deren gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Bundesvertriebenengesetz leistungsberechtigte Ehegatten und Abkömmlinge, die bis zum Verlassen ihres früheren Versicherungsbereichs bei einem dortigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

(§§ 9 Abs. 1, 173 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)“

- In § 55 Satz 2 wird die Angabe „21 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

- § 57d wird neu eingefügt:

#### „§ 57d Sportmedizinische Untersuchung und Beratung

- Versicherte können eine sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung in Anspruch nehmen, wenn diese nach ärztlicher Bescheinigung im Einzelfall dazu geeignet und notwendig ist, kardiale oder orthopädische Erkrankun-

gen zu verhüten und ihre Verschlimmerung zu vermeiden. Sofern ärztlich bescheinigte Risiken vorliegen, aufgrund derer im Rahmen der sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zusätzlich ein Belastungs-Elektrokardiogramm, eine Lungenfunktionsuntersuchung und eine Laktatbestimmung erforderlich sind, können Versicherte diese Leistungen zusätzlich in Anspruch nehmen. Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von zugelassenen Vertragsärzten oder nach § 13 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch berechtigten Leistungserbringern erbracht wird, die die Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ führen.

- (2) Die Knappschaft erstattet 80 Prozent des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 60 Euro pro Behandlung nach Abs. 1 Satz 1 und nicht mehr als 120 Euro pro Behandlung nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 zusammen. Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen sowie die ärztlichen Bescheinigungen vorzulegen. Eine Erstattung für eine erneute sportmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Beratung ist möglich, wenn seit dem Zeitpunkt der Durchführung der vorangegangenen sportmedizinischen Vorsorgeuntersuchung und Beratung, für die eine Erstattung erfolgt ist, mindestens zwei Jahre vergangen sind.“

5. § 57e wird neu eingefügt:

**„§ 57e Zuschuss zu den Kosten eines Geburtsvorbereitungskurses für Begleitpersonen**

- (1) Die Knappschaft beteiligt sich für bei ihr versicherte Begleitpersonen mit einem Zuschuss an den Kosten eines Geburtsvorbereitungskurses.
- (2) Der Zuschuss nach Absatz 1 wird nur bei Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs gezahlt, der von einer nach § 134 a Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zugelassenen bzw. im Sinne von § 13 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch berechtigten Hebamme geleitet wird. Weiter wird vorausgesetzt, dass die Begleitperson Vater des Kindes oder (Ehe-)Partner der ebenfalls bei der Knappschaft versicherten Schwangeren ist.
- (3) Der Zuschuss nach Absatz 1 beträgt pro Schwangerschaft 80,00 Euro, höchstens jedoch die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen. Die Zahlung erfolgt auf Antrag der berechtigten Begleitperson. Bei der Antragstellung sind die Originalrechnung sowie eine Bestätigung über die Teilnahme an dem Geburtsvorbereitungskurs vorzulegen.“

6. § 57f wird neu eingefügt:

**„§ 57f Fissurenversiegelung der Prämolaren**

Versicherte erhalten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres für die Versiegelung der kariesfreien Prämolaren einen Zuschuss in Höhe von 90 Euro pro Kalenderjahr (maximal in Höhe des Rechnungsbetrages). Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von zugelassenen Vertragszahnärzten oder nach § 13 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch berechtigten Leistungserbringern erbracht wird. Leistungsvoraussetzung ist ferner die Vorlage der spezifizierten Originalrechnung.“

7. § 57g wird neu eingefügt:

**„§ 57g Glattflächenversiegelung**

Versicherte vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 80 Euro (maximal in Höhe des Rechnungsbetrages) zur Versiegelung der Glattflächen während einer kieferorthopädischen Behandlung mit festsitzenden Apparaturen. Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistung von zugelassenen Vertragszahnärzten oder nach § 13 Abs. 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch berechtigten Leistungserbringern erbracht wird. Leistungsvoraussetzung ist ferner die Vorlage der spezifizierten Originalrechnung.“

8. § 57h wird neu eingefügt:

**„§ 57h Nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen (Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie)**

- (1) Die Knappschaft erstattet ihren Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie, sofern
  - a) deren Einnahme medizinisch notwendig ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und

- b) die Verordnung des Arzneimittels durch einen Arzt auf Privatrezept erfolgte und
- c) das Arzneimittel durch die Versicherten in einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels bezogen wurde.
- (2) Die Knappschaft erstattet die tatsächlich entstandenen Kosten pro Arzneimittel nach Abs. 1 in voller Höhe, für alle Arzneimittel insgesamt jedoch maximal bis zu einem Betrag von 100,00 Euro pro Kalenderjahr und Versicherten. Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen der Apotheke und die ärztliche Verordnung vorzulegen.
- (3) Für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7 - 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ausgeschlossen sind, dürfen keine Kosten erstattet werden.
- (4) Der gesetzliche Anspruch gemäß § 34 Abs. 12 Sätze 2 - 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt.“
9. Der § 66 - Modellvorhaben wird gestrichen. Der § ist nicht besetzt.
10. § 66a Abs. 2 a wird neu eingefügt und die Abs. 3 bis 5 wie folgt geändert:
- „§ 66a Wahltarif Selbstbehalt**
- (1) und (2) unverändert
- (2a) Die Wahl des Wahltarifs für Auszubildende nach Absatz 4f wirkt vom Beginn des auf die Wahl folgenden Kalendermonats. Der Tarif endet automatisch zum Ende des Quartals, in dem die dreijährige Mindestbindungsfrist erfüllt wird. Er kann frühestens jedoch mit Ablauf des Quartals beendet werden, in dem das Ausbildungsverhältnis endet.
- Ändert sich der Status des Mitglieds dergestalt, dass es nicht mehr Auszubildender ist, kann es einen Selbstbehalt nach Absatz 4a bis 4e wählen. Mit dem Wirksamwerden der Wahl endet der Tarif nach Absatz 4f. Sind die Voraussetzungen für einen Wahltarif nach Absatz 4a bis 4e nicht erfüllt, bleibt das Mitglied an die Wahl des Selbstbehalttarifs für Auszubildende bis zum Ende des Quartals, in dem die Mindestbindungsfrist abläuft, gebunden.
- (3) Beim Wahltarif Selbstbehalt bleiben nachfolgend aufgeführte Leistungen unberücksichtigt:
- Primäre Prävention und Gesundheitsförderung (§ 20 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
  - Primäre Prävention durch Schutzimpfungen (§ 20 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 53 der Satzung),
  - Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (§§ 21 bis 22a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
  - Medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) mit Ausnahme der ambulanten und stationären Kuren,
  - Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
  - Kinderuntersuchungen (§ 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).
- Unberücksichtigt bleibt ferner die Inanspruchnahme von vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Leistungen ohne Verordnungsfolgen.
- (4) Es werden folgende Selbstbehalttarife angeboten:
- a. Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab 10.000 Euro und pflichtversicherte Studenten können bei einem Selbstbehalt von 200 Euro im Kalenderjahr eine Prämienzahlung in Höhe von 100 Euro erhalten.
  - b. Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab 20.000 Euro können bei einem Selbstbehalt von 320 Euro im Kalenderjahr eine Prämienzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten.
  - c. Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab 30.000 Euro können bei einem Selbstbehalt von 450 Euro im Kalenderjahr eine Prämienzahlung in Höhe von 300 Euro erhalten.
  - d. Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab 40.000 Euro können bei einem Selbstbehalt von 600 Euro im Kalenderjahr eine Prämienzahlung in Höhe von 400 Euro erhalten.

- e. Mitglieder mit einem beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab der Beitragsbemessungsgrenze können bei einem Selbstbehalt von 800 Euro im Kalenderjahr eine Prämienzahlung in Höhe von 500 Euro erhalten.
- f. Auszubildende, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versichert sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bei einem Selbstbehalt von 140 Euro im Kalenderjahr eine Prämienzahlung in Höhe von 120 Euro erhalten.

Ein Anspruch auf die Prämienzahlung besteht nur, soweit die im § 53 Absatz 8 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Im Falle einer unterjährigen Teilnahme am Selbstbehalttarif reduzieren sich Prämie und Selbstbehalt anteilmäßig.

- (5) Die Prämie für ein Kalenderjahr wird spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des Folgejahres an das Mitglied gezahlt. Für Auszubildende erfolgt die erste Prämienzahlung mit Beginn der Teilnahme. Danach erfolgt die Prämienzahlung ebenfalls spätestens zum Ende des dritten Quartals für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Höhe der Prämienzahlung mindert sich um etwaige Kosten von in Anspruch genommenen medizinischen Leistungen. Stellt die Knappschaft fest, dass im maßgeblichen Zeitraum Kosten angefallen sind, die den Betrag der Prämie überschreiten, hat das Mitglied den übersteigenden Betrag, begrenzt bis zur Höhe seines Selbstbehaltes, an die Knappschaft zu zahlen. Der Betrag wird spätestens nach Ablauf des Monats fällig, der auf den Monat des Zugangs der Zahlungsaufforderung der Knappschaft folgt.“

(§ 53 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

- 11. § 66b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**„§ 66b Wahltarif Prämienzahlung bei Leistungsfreiheit**

(1) und (2) unverändert

- (3) Beim Wahltarif Prämienzahlung bei Leistungsfreiheit bleiben nachfolgend aufgeführte Leistungen unberücksichtigt:

- Primäre Prävention und Gesundheitsförderung (§ 20 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
- Primäre Prävention durch Schutzimpfungen (§ 20 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 53 der Satzung),
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (§§ 21 bis 22a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen § 55 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
- Medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) mit Ausnahme der ambulanten und stationären Kuren,
- Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch),
- Kinderuntersuchungen (§ 26 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch).

Unberücksichtigt bleibt ferner die Inanspruchnahme von vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Leistungen ohne Verordnungsfolgen. Ebenfalls ausgenommen bleibt die Inanspruchnahme übriger Leistungen durch Versicherte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) und (5) unverändert“

(§ 53 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

- 12. § 66f Abs. 1, 2, 6 und 12 werden wie folgt geändert:

**„§ 66f Wahltarife Krankengeld**

- (1) Die in § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Mitglieder, die das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme nicht vollendet haben, können in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zum wahlberechtigten Personenkreis einen Wahltarif Krankengeld nach den Absätzen 2 oder 3 in Ergänzung zum gesetzlichen Krankengeldanspruch wählen, wenn ihnen bei Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen entgeht. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht für jede erneute Arbeitsunfähigkeit von dem gewählten Tag an. Für den Wahltarif Krankengeld gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des § 47 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch entspre-

chend. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland besteht Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.

- (2) Hauptberuflich selbständig Erwerbstätige sowie unständig und kurzzeitig Beschäftigte mit Anspruch auf gesetzliches Krankengeld können zusätzlich einen Wahltarif Krankengeld nach § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch entweder ab dem 15. Tag oder dem 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit wählen. Bei einem Negativeinkommen entsteht kein Anspruch auf Krankengeld. Der Anspruch aus dem Wahltarif Krankengeld endet mit dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit.
- (3) bis (5) unverändert
- (6) Die Wahl des Krankengeldtarifs nach § 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ist schriftlich durch das Mitglied zu erklären. Die Erklärung wirkt entweder vom Beginn der Mitgliedschaft an, wenn sie mit der Beitrittserklärung gestellt wird, vom Beginn einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt oder einer selbständigen Tätigkeit an, wenn sie innerhalb von zwei Wochen danach gestellt wird und in allen anderen Fällen vom Beginn des nächsten Kalendermonats nach Eingang der Wahlerklärung. Ist das Mitglied zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlerklärung arbeitsunfähig oder tritt die Arbeitsunfähigkeit zwischen dem Tag der Abgabe und des Wirksamwerdens der Wahlerklärung ein, wirkt die Wahlerklärung erst zu dem Tag, der auf das Ende dieser Arbeitsunfähigkeit folgt, frühestens jedoch zu dem in Satz 2 genannten Beginn. Es besteht kein Anspruch auf Krankengeld in den ersten drei Monaten ab Wirksamwerden der Wahlerklärung.
- (7) bis (11) unverändert
- (12) Die Knappschaft ist jederzeit berechtigt, ihre Wahltarifangebote durch Satzungsänderung zu beenden. In diesem Fall endet die Teilnahme der betroffenen Mitglieder von Amts wegen mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten der geänderten Satzung. Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt Leistungen aus dem Wahltarif Krankengeld in der bis dahin geltenden Fassung beziehen, haben Anspruch auf Leistungen nach Maßgabe ihres Wahltarifs Krankengeld bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit, die den Leistungsanspruch ausgelöst hat. Für diesen Fall sind bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit weiterhin Prämien in der bisherigen Höhe zu zahlen.“
- (§ 53 Absatz 6 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

## Artikel 2

1. Der 54. Nachtrag tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 12. Mai 2016.

Vanhofen  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

## Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 12. Mai 2016 beschlossene 54. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 7. Juni 2016  
213-59022.0 - 1226/2005

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag  
(Beckschäfer)

## Heinz-Günter Held zum Direktor ernannt



Seit dem 1. November 2015 ist Heinz-Günter Held Mitglied der Geschäftsführung der Knappschaft-Bahn-See (KBS). Am 30. Juni ist er zum Direktor ernannt worden.

Die Urkunde überreichte Thorben Albrecht, Staatssekretär im Bundes-

ministerium für Arbeit und Soziales, in Berlin. Heinz-Günter Held ist bei der KBS zuständig für die Bereiche

- Finanzen, Zentrales Controlling
- Organisation, Statistik, Datenverarbeitung, Bauen, Logistik

- Zentrale Meldestelle für Melde- und Beitragswesen/Minijob-Zentrale
- Referat Geschäftsführung
- Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

KBS ■

## Rezension

### SGB XI – Soziale Pflegeversicherung

Textausgabe mit praxisorientierter Einführung von Horst Marburger, 275 Seiten, 12,95 EUR, ISBN 978-3-8029-73093. 8. aktualisierte und erweiterte Auflage. Walhalla Fachverlag, Regensburg 2016.

Die Pflegeversicherung ist der jüngste Zweig der Sozialversicherung; sie wurde zum 1. Januar 1995 eingeführt. Seitdem hat sie maßgeblich zu einer Verbesserung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen und zur Unterstützung pflegender Angehöriger beigetragen. Pflegebedürftigen und ihren Familien hilft sie, die finanziel-

len Aufwendungen und Belastungen zu tragen, die mit der Krankheit oder der Behinderung einhergehen. Ihre Leistungen tragen auch dazu bei, dass Pflegebedürftige ihrem persönlichen Wunsch entsprechend zu Hause versorgt werden können.

Der praktische Fachratgeber gibt Antworten zu Fragen wie zum Beispiel

- Wer ist pflegebedürftig?
- Welche Leistungen gibt es bei häuslicher Pflege?
- Welche Leistungen gibt es bei stationärer Pflege?
- Was sind die Aufgaben der Pflegekassen?

- Wer ist in der Pflegeversicherung versichert?
- Wer trägt die Beiträge zur Pflegeversicherung?

Die fachkundigen Ausführungen erläutern die komplexe Materie zudem mit zahlreichen Beispielen und Schaubildern.

In einem Ausblick auf die Änderungen ab 1. Januar 2017 werden der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und die neuen Pflegegrade neben den Leistungsverbesserungen ab 2017 angesprochen.

DD ■

## Veränderungen in den Organen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende Entscheidungen getroffen:

### Vorstand

#### Gruppe der Arbeitgeber

Lars Hünninghausen wurde von seinem Amt als 1. Stellvertreter des Mitglieds Dr. Christian Gravert im Vorstand entbunden. Hierfür wurde Prof. Dr.-Ing. Michael Häßler, geboren 1971, Duisburg, zum Nachfolger gewählt.

Außerdem wurde Katharina Rinke, geboren 1958, Bonn, von ihrem Amt als 1. Stellvertreterin des ehemaligen Mitglieds Marietta Rüh im Vorstand entbunden und zum Mitglied im Vorstand gewählt. Zum neuen 1. Stellvertreter des neuen Mitglieds Katharina

Rinke im Vorstand wurde Uwe Sentner, geboren 1967, Bonn, gewählt.

Zum neuen 1. Stellvertreter des Mitglieds Heinz-Ferdi Gottschalk, wählte der Vorstand Dr. Bernd-Uwe Haase, geboren 1958, Zeitz.

#### Gruppe der Versicherten

Robert Prill wurde mit Wirkung zum 31. Juli 2016 von seinem Amt als Mitglied im Vorstand entbunden. Als Nachfolger wurde Ralph Borkowski, geboren 1969, Hamburg, mit Wirkung zum 1. August 2016 als Mitglied in den Vorstand gewählt.

Als neue 2. Stellvertreterin des Mitglieds Edeltraud Glänzer im Vorstand wurde Heike Passeck, geboren 1961, Cottbus, gewählt.

#### Vertreterversammlung Gruppe der Versicherten

Udo Kummerow wurde mit Wirkung zum 31. Juli 2016 von seinem Amt als Mitglied in der Vertreterversammlung entbunden. Als Nachfolger wurde Robert Prill vorgeschlagen. Durch Beschluss wurde festgestellt, dass Robert Prill, geboren 1961, Krefeld, als gewählt gilt und ab dem 1. August 2016 Mitglied in der Gruppe der Versichertenvertreter der Vertreterversammlung geworden ist.

#### Versichertensprecher für die Renten-Zusatzversicherung

Andreas Schäfer wurde von seinem Amt als Versichertensprecher entbunden. Ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin wurde bisher noch nicht benannt. KBS ■

## Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

### Gruppe der Versicherten Widerspruchsausschuss Chemnitz VII

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2016 Petra Wagner, geboren 1951, Markkleeberg, zur 1. Stellvertreterin des Mitglieds Helga Enick

im Widerspruchsausschuss Chemnitz VII gewählt.

### Gruppe der Arbeitgeber Widerspruchsausschuss Massenwidersprüche

In ihrer Sitzung am 13. Juli 2016 wählte die Vertreterversammlung der KBS Katharina Rinke, geboren 1958, Bonn,

mit Wirkung zum 13. Juli 2016 zur 1. Stellvertreterin des Mitglieds Dr. Christian Gravert im Widerspruchsausschuss für Massenwidersprüche. KBS ■

## Personalmeldungen

### 40-jähriges Dienstjubiläum

Regierungsdirektor Uwe Behrendt	1.7.2016	Angestellte im Schreibdienst Johanna Feit-Rohrbacher	1.7.2016	Verwaltungsangestellte Margit Götze	15.7.2016
Krankenpfleger Rainer Großbernd	1.7.2016	Stationshilfe Helga Fizzani-D'Alessandro	1.7.2016	Regierungsamtsrat Martin Riepe	15.7.2016
Verwaltungsangestellte Marina Petzold	1.7.2016	Verwaltungsangestellte Sandra Grzesinski	1.7.2016	Verwaltungsangestellte Ines Schawitz	15.7.2016
Verwaltungsangestellte Ursula aus der Wiesche	1.7.2016	Regierungsoberinspektorin Vera Heeren-Wurm	1.7.2016	Angestellte Telefon- und Pfortendienst Birgit Schouten	15.7.2016
Angestellter Wolfgang Slowik	2.7.2016	Regierungsoberinspektor Christian Holzapfel	1.7.2016	Angestellter Jürgen Döring	16.7.2016
Krankenpfleger Klaus Stanczewski	2.7.2016	Druckerin Petra Jess	1.7.2016	Krankenpflegehelferin Gerda Schmidtke	16.7.2016
Verwaltungsangestellter Heinz-Günter Schöler	5.7.2016	Bürogehilfin Ute Müller	1.7.2016	Verwaltungsangestellte Silvia Hartje	17.7.2016
Verwaltungsangestellter Peter Lagoda	9.7.2016	Verwaltungsangestellte Anja Reineke	1.7.2016	Bürogehilfin Melanie Schüler	18.7.2016
Regierungsamtfrau Angelika Kasimir	1.8.2016	Buchbindereihilfskraft Petra Richter	1.7.2016	Verwaltungsangestellter Thomas Rademacher	19.7.2016
Verwaltungsangestellter Burkhard Paxmann	1.8.2016	Krankenpfleger Thomas Schulz	1.7.2016	Arzt Dr. med. Wolfgang Heinrich Völker	21.7.2016
Regierungsamtmann Peter Heinrich Reiffs	1.8.2016	Verwaltungsangestellte Claudia Schulze	1.7.2016	Regierungsamtmann Heiko Knöpper	23.7.2016
Verwaltungsangestellter Klaus-Dieter Woll	1.8.2016	Angestellte im Schreibdienst Silvia Trautmann	1.7.2016	Sozialversicherungsfachangestellte Silke Arweiler	1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte Renate Jansen	12.8.2016	Angestellter Mario Vigilante	1.7.2016	Angestellte im Schreibdienst Veronika Auerbach	1.8.2016
Verwaltungsangestellter Heinz-Georg Budke	15.8.2016	Verwaltungsangestellte Claudia Wandke	1.7.2016	Sozialversicherungsfachangestellte Sandra Baszynski	1.8.2016
Verwaltungsangestellte Gudrun Flügger	16.8.2016	Verwaltungsangestellte Gabriele Weißenborn	1.7.2016	Sozialversicherungsfachangestellte Anke Becker	1.8.2016
Verwaltungsangestellter Reiner Kausch	16.8.2016	Regierungsamtfrau Christiane Bischoff	2.7.2016	Sozialversicherungsfachangestellte Kerstin Becker	1.8.2016
Verwaltungsangestellter Helmut Machenheimer	16.8.2016	Arzt Dr. Lutz Gebhardt	2.7.2016	Regierungsamtmann Robin Beege	1.8.2016

### 25-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellter Gunter Bettenhausen	1.7.2016	Verwaltungsangestellter Alfred Wein	2.7.2016	Sozialversicherungsfachangestellte Katja Berger	1.8.2016
Regierungsamtmann Michael Blanik	1.7.2016	Verwaltungsangestellte Andrea Große	4.7.2016	Sozialversicherungsfachangestellter Thomas Blahut	1.8.2016
Verwaltungsangestellte Christiane Blumenthal	1.7.2016	Verwaltungsangestellte Katja Elmenthaler	15.7.2016	Sozialversicherungsfachangestellte Kirstin Brandt	1.8.2016
Medizinisch-technische Assistentin Edith Diekmann	1.7.2016	Raumpflegerin Margarete Felis	15.7.2016	Sozialversicherungsfachangestellte Bettina Brod	1.8.2016
		Arzthelferin Yvonne Gericke	15.7.2016	Sozialversicherungsfachangestellte Sabine Brosch	1.8.2016

Pflegehelferin <u>Margret Bruedgam</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Melanie Hortz</u> 1.8.2016	Verwaltungsangestellter <u>Friedrich Riechert</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte <u>Juana Carvajal Gonzalez</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellter <u>Gunther Irlle</u> 1.8.2016	Regierungsamtfrau <u>Katrin Rohwedder</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellter <u>Roul Combach</u> 1.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Ulrike Jablinski</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Denise Roßmann</u> 1.8.2016
Verwaltungsangestellte <u>Christina Czarnetzki</u> 1.8.2016	Regierungsamtmann <u>Sven Jackowski</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellter <u>Sascha Scherhag</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellter <u>Markus Debetz</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellter <u>Peter Katzmarek</u> 1.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Rita Schlangen</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte <u>Vesna Del Nilo</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Antje Klein</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Christiane Schledorn</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellter <u>Sascha Demant</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellter <u>Markus Kleinert</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellter <u>Andreas Schmiemann</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte <u>Simone Demant</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Martina Kliem</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Andrea Schoch</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellter <u>Torsten Dill</u> 1.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Katrin Kunitz</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Sandra Scholz</u> 1.8.2016
Verwaltungsangestellte <u>Viola Domnik</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Sonja Lause</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Anja Schwittay</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte <u>Sandra Eguavoen</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Sabine Lippert</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellter <u>Erik Sieber</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte <u>Anja Erbel</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Kerstin Lobert</u> 1.8.2016	Bürogehilfin <u>Sabine Siegeroth</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellter <u>Martin Feldhege</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Iris Lorenzen</u> 1.8.2016	Angestellte <u>Diana Skibitzki</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte <u>Andrea Frohn</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Yvonne Luda</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellter <u>Thomas Smolka</u> 1.8.2016
Krankenschwester <u>Jutta Glaesner</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Tanja Lukaß</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Andrea Sommer</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte <u>Martina Glinka</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Kerstin Mack</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Anja Sternitzky</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte <u>Jennifer Gröteke</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Alexandra Neuwald</u> 1.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Veronika Stoppa</u> 1.8.2016
Verwaltungsangestellte <u>Kristina Grünsch-Kaben</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellter <u>Frank Ortmann</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Nadine Tennie</u> 1.8.2016
Verwaltungsangestellte <u>Cornelia Heinich</u> 1.8.2016	Arzthelferin <u>Martina Parusel</u> 1.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Helga Tobias</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte <u>Monika Hiller</u> 1.8.2016	Bürogehilfin <u>Tatjana Porsdorf</u> 1.8.2016	Desinfektionshelferin <u>Ute Tonkes</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellter <u>Thomas Hoffmann</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellter <u>Carsten Quentemeier</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Katja Trapp</u> 1.8.2016
Regierungsoberspektorin <u>Johanna Hoffmann</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Petra Ranft</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Birgit Ulbrich</u> 1.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte <u>Nicole Höring-Müller</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Sandra Reck</u> 1.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Karin Ullmann</u> 1.8.2016
Verwaltungsangestellte <u>Michaela Horn</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Tanja Renneberg</u> 1.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Melanie Weinbrandt</u> 1.8.2016

Verwaltungsangestellter <u>Karsten Weinrich</u> 1.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Ines Haberkorn</u> 12.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Sabina Cichon</u> 15.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte <u>Birgit Weiß</u> 1.8.2016	Verwaltungsangestellter <u>Andreas Hollmann</u> 12.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Monika Horstmann</u> 15.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte <u>Anja Wendel</u> 1.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Regina Kalweit</u> 12.8.2016	Stv. Hauswirtschaftsleitung <u>Czeslawa Kasiuk</u> 15.8.2016
Verwaltungsangestellte <u>Beate Wisniewski</u> 1.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Ines Kempe</u> 12.8.2016	Bürogehilfin <u>Daniela Nowka</u> 15.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte <u>Najat Zaidi</u> 1.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Cornelia Lasch</u> 12.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Lydia Regensdorf</u> 15.8.2016
Telefonistin <u>Irmgard Zimmermann</u> 1.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Birgit Lehmann</u> 12.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Magdalena Wolf</u> 15.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellter <u>Dennis Zumbusch</u> 1.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Petra Lindner</u> 12.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Sonja Kruse</u> 16.8.2016
Sozialversicherungsfachangestellte <u>Birgit Delzepich</u> 2.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Silvia Moser</u> 12.8.2016	Verwaltungsangestellter <u>Peter Roggenbuck</u> 16.8.2016
Verwaltungsangestellte <u>Claudia Becker</u> 3.8.2016	Verwaltungsangestellter <u>Uwe Riedel</u> 12.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Silke Mechtenberg</u> 19.8.2016
Verwaltungsangestellte <u>Simone Lichtenberg</u> 6.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Birgit Schnabel</u> 12.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Corinna Bracht</u> 21.8.2016
Pflegepersonal <u>Sybille Laubenbacher</u> 8.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Steffi Thewes</u> 12.8.2016	Verwaltungsangestellter <u>Arndt Endrejat</u> 21.8.2016
Verwaltungsangestellte <u>Alice Quinten</u> 10.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Andrea Voigt</u> 12.8.2016	Küchenhilfe <u>Gisela Seifried</u> 24.8.2016
Verwaltungsangestellte <u>Katja Baum</u> 12.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Kerstin Guldström</u> 13.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Hildegard Dreier</u> 28.8.2016
Verwaltungsangestellte <u>Christina Berghold</u> 12.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Michaela Kronberg-Falkenstein</u> 14.8.2016	Sozialversicherungsfachangestellte <u>Tanja Kobiolka</u> 28.8.2016
Verwaltungsangestellte <u>Annett Gast-Ollech</u> 12.8.2016	Verwaltungsangestellte <u>Tanja Behlke</u> 15.8.2016	

Rög ■

#### IMPRESSUM

**Kompass**  
Mittelungsblatt der  
Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See

Herausgegeben von:  
Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:  
Bettina am Orde,  
Erste Direktorin der  
Deutschen Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum  
Telefon 0234 304-80020/80030

**Chefredaktion**  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Marketing  
Dr. Wolfgang Buschfort (verantwortlich)  
Elona Röger  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum  
Telefon 0234 304-82220  
Telefax 0234 304-82060  
E-Mail: elona.roeger@kbs.de

**Gestaltung:**  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Bereich Marketing, Werbung, Corporate  
Design

**Druck:**  
Graphische Betriebe der  
Knappschaft-Bahn-See

**Erscheinungsweise:**  
6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene  
Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung  
der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsen-  
dungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten  
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.  
Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe  
oder Speicherung in elektronischen Medien  
von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach  
vorheriger Genehmigung und mit Quellenan-  
gaben gestattet. – Jede im Bereich eines  
gewerblichen Unternehmens zulässig  
hergestellte oder benutzte Kopie dient  
gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG  
und verpflichtet zur Gebührenzahlung an  
die VG Wort, Abteilung Wissenschaft,  
Goethestr. 49, D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E

